

// AMTLICHE BEKANNTMACHUNG //

Am **Dienstag, 09.11.2021, 19:30 Uhr**

findet im **Bürgersaal des Rathauses, Am Stadtzentrum 1**

eine öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses statt.

Haupt- und Finanzausschuss
Vorsitzender:
Steffen Gabriel

Postanschrift
Postfach 1152
65479 Raunheim

8. November 2021

E/4

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.09.2021
2. 2021-112 Projekt Trinkwassereigenversorgung der Stadt Raunheim; hier:
 1. Aktueller Sachstand der Planungen
 2. Erneuerung des Wasserliefervertrages mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG
3. 2021-106 Einbringung Aktualisierung der wirtschaftlichen Grundlagen Eigenbetrieb Stadtwerke; Hier:
 1. Anpassung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung (WBGs); Neukalkulation der Wasserbeiträge gem. dem Gesetz über die kommunalen Abgaben (KAG)
4. 2021-107 Einbringung Aktualisierung der wirtschaftlichen Grundlagen Eigenbetrieb Stadtwerke; Hier:
 2. Anpassung der Entwässerungssatzung (EWS); Neukalkulation der Abwasser- und Niederschlagsgebühren gem. dem Gesetz über kommunalen Abgaben (KAG)
5. 2021-108 Einbringung Aktualisierung der wirtschaftlichen Grundlagen Eigenbetrieb Stadtwerke; Hier:
 3. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Raunheim für das Jahr 2022
6. FA/2021-955 SPD-Antrag; Information der Bürger*innen bezüglich der DKMS und der Möglichkeit zur Organspende und Blutspendeterminen
7. Verschiedenes

Steffen Gabriel
Ausschussvorsitzender

PROTOKOLL

Haupt- und Finanzausschuss 21.09.2021



E/3 - 2016/2021 -

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:45 Uhr

Vorsitz:

Ausschussvorsitzender Gabriel, Steffen SPD

Anwesend:

Ausschussmitglied	Alcocer-Maestre, Julia	CDU
Ausschussmitglied	Bellafkir, Tissam	SPD
Ausschussmitglied	Evdokiou, Christos	SPD
Ausschussmitglied	Frost, Sabine	SPD
Ausschussmitglied	Gluch, Michael	SPD
Ausschussmitglied	Hartmann, Hans-Joachim	FDP
Ausschussmitglied	Kissel, Luca	CDU
Ausschussmitglied	Lahm, Gernot	B90/Grüne

Entschuldigt:

stellv. Ausschussvorsitzender	Teppich, Stefan	abwesend	CDU
-------------------------------	-----------------	----------	-----

Magistrat:

Bürgermeister	Jühe, Thomas	SPD
Stadtrat	Dima, Cesare	SPD
Stadtrat	Jehle, Ekkehard	CDU
Stadtrat	Müller, Otto	CDU
Stadtrat	Salur, Muhittin	SPD
Stadtrat	Schalle, Volker	B90/Grüne
Stadtrat	van Loon, Adrianus	FDP

Entschuldigt:

Erste Stadträtin / Dezer- nentin	Herberich, Dorothee	abwesend	SPD
-------------------------------------	---------------------	----------	-----

Stadtverordnetenversammlung:

Stadtverordnetenvorste- her (Gast)	Rendel, David	SPD
---------------------------------------	---------------	-----

Verwaltung:

Schriftführerin Lupo, Francesca

Gäste/Sonstige:

Herr Laubscheer
Herr Loy
Herr Gomille
Herr Ziegler

PROTOKOLL

Haupt- und Finanzausschuss
21.09.2021



E/3 - 2016/2021 -

Ausschussvorsitzender Steffen Gabriel eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung wurde wie folgt abgeändert: Die Tagesordnungspunkte 5 und 9 wurden auf Wunsch des Bürgermeisters gestrichen und vertagt. TOP 5 wird mit in die STV aufgenommen.

öffentlicher Sitzungsteil

1. Nachwahl von Herrn Köckeritz zum Schriftführer für den HFA
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.07.2021
3. 2021-65 Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs „Stadtwerke“
4. 2021-73 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung für Städte und Gemeinden unterhalb einer Einwohnerzahl von 20.000; Hier: Regelung zur Struktur von Jahresabschlüssen gemäß Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
5. Bericht
 1. zur voraussichtlichen Entwicklung der Finanzsituation bis einschließlich 2023
 2. Vorschlag zu geeigneten Konsolidierungsmaßnahmen zur Überbrückung der Einnahmeausfälle bis 2023
6. 2021-81 Wirtschaftsplan gemäß §§ 15-17 EigBGes für den Eigenbetrieb Stadtentwicklung;
hier: 1. Nachtrag Wirtschaftsplan 2021;
Neuaufstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2022
7. 2021-79 Bebauungsplan 61.23.51 „GE-Ost“
Hier: - Beschluss über seine Aufstellung
- Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre
- Beschluss über ein besonderes Vorkaufsrecht
8. FA/2021-68 B90/Die Grünen
Antrag auf bessere Kontrolle der Bausatzung der Stadt Raunheim
9. FA/2021-71 CDU-Fraktion Anträge
2 Ergänzungsanträge zur Satzung des Raunheimer Bürgerparkausweises
10. Verschiedenes

nicht-öffentlicher Sitzungsteil

11. 2021-82 Aufgabenbereich „Strategische Flächenreserve“ (SFR);
hier: Aufnahme zweier Grundstücke in die strategische Flächenreserve

PROTOKOLL

Haupt- und Finanzausschuss
21.09.2021



E/3 - 2016/2021 -

Sitzungsverlauf

öffentlicher Sitzungsteil

1. Nachwahl von Herrn Köckeritz zum Schriftführer für den HFA

Herr Gabriel schlägt Herr Köckeritz als neuen Schriftführer für den Haushalts- und Finanzausschuss vor.

Beschluss:

Herr Köckeritz wird einstimmig zum neuen Schriftführer für den Haushalts- und Finanzausschuss gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.07.2021

Beschluss:

Das Protokoll E/2 – 2016/2021 – wird genehmigt

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3. 2021-65 Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs „Stadtwerke“

Bürgermeister Jühe erläutert umfänglich, in welchem Zusammenhang das abgebildete Ergebnis zu der Abwicklung des Eigenbetriebes Stadtwerke steht.

Mit Blick auf die anstehenden Gebührenerhöhungen erklärt er zunächst die gebührenrechtlichen Grundlagen, um dann auch auf den umweltpolitischen Hintergrund einzugehen. In diesem Zusammenhang stellt er dar, dass es weltweit in früheren Jahren und Jahrzehnten versäumt worden sei, die Umweltfolgen des Verbraucherverhaltens einzupreisen. So sei beispielsweise suggeriert worden, dass die Reinigung von Abwässern auf die bisherige Art und Weise umfänglich sei, um dem Gewässerschutz hinreichend genügen zu können. Heute wisse man, dass z. B. Medikamentenrückstände und Mikroplastik gleichfalls aus dem Abwasser zu verbannt werden müssten. Dies löse deutlich höhere Kosten für den Gebührenzahler aus. Ähnlich verhalte es sich auch beim Trinkwasserbezug.

Auch die Bereitstellung bzw. Miteinbeziehung von Personalressourcen aus der Verwaltung für die gebührenrechnenden Einheiten müssten zukünftig stärker über interne Leistungsverrechnung in die Gebühren einbezogen werden. Dies verteuere weiter die Gebühren, entlaste aber auch den Haushalt.

Seitens der FDP-Fraktion wird nochmal auf die finanzpolitisch positive Wirkung der seinerzeitigen Auslagerung gebührenrechnender Einheiten in den Eigenbetrieb Stadtwerke eingegangen. Kosten wären darüber wesentlich transparenter und kontrollierbarer geworden.

Beschluss:

Niederschrift 3. Sitzung

PROTOKOLL

Haupt- und Finanzausschuss
21.09.2021



E/3 - 2016/2021 -

Dem in der Anlage beigefügten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs „Stadtwerke“ durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann & Partner wird die Zustimmung erteilt.

Der Betriebsleitung wird gemäß dem Bericht der Wirtschaftsprüfer Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4. 2021-73 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung für Städte und Gemeinden unterhalb einer Einwohnerzahl von 20.000; Hier: Regelung zur Struktur von Jahresabschlüssen gemäß Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

Bürgermeister Jühe erklärt in Kurzform was die Hessische Gemeindeordnung zur Struktur von Jahresabschlüssen für Gemeinden mit unter 20.000 Einwohnern vorschlägt. Als kleine Kommune muss sich Raunheim keinen komplexen Jahresabschlüssen unterwerfen. Den Anwesenden sei bekannt, dass die Beteiligungen der Stadt an Gesellschaften überschaubar sei.

Seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird erfragt, ob der Beschluss Auswirkungen auf die bisherige Prüfpraxis und den damit verbundenen Prüfumfang habe.

Hierzu erklärt Bürgermeister Jühe, dass es zu keinerlei Einschränkungen komme. Prüfungen fänden weiterhin im üblichen Umfang statt.

Beschluss:

Der Magistrat empfiehlt, der Regelung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zur Struktur von Jahresabschlüssen zu folgen und diesbezüglich folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1.) Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 112 a HGO in Verbindung mit § 112 b Abs. 1 und Absatz 3 HGO wird entsprechend der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände für Kommunen unterhalb einer Bevölkerungszahl von 20.000 Einwohner*innen sowie unter Anwendung der diesbezüglichen Regelungen in der Hessischen Gemeindeordnung verzichtet.
- 2.) Sollten sich die Empfehlungen oder die gesetzlichen Bestimmungen zur Erstellung von Jahresabschlüssen für kleinere Städte und Gemeinden ändern, ist ein Gesamtabschluss mit den hierfür vorgeschriebenen komplexen Erarbeitungs- und Darstellungsformen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

5. Bericht
1. zur voraussichtlichen Entwicklung der Finanzsituation bis einschließlich 2023
2. Vorschlag zu geeigneten Konsolidierungsmaßnahmen zur Überbrückung der Einnahmeausfälle bis 2023

PROTOKOLL

Haupt- und Finanzausschuss
21.09.2021



E/3 - 2016/2021 -

Bürgermeister erläutert die Hintergründe, warum er darum bittet, diesen Tagesordnungspunkt erst in der Sitzung der STV behandeln zu lassen.
Dem vorgeschlagenen Vorgehen stimmt der HFA zu.

Beschluss:

Abgesetzt und Aufruf des Tagesordnungspunktes in der Sitzung der STV

Abstimmungsergebnis:

Widerspruch zum vorgeschlagenen Vorgehen wird nicht artikuliert.

6.	2021-81	Wirtschaftsplan gemäß §§ 15-17 EigBGes für den Eigenbetrieb Stadtentwicklung; hier: 1. Nachtrag Wirtschaftsplan 2021; Neuaufstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2022
----	---------	---

Bürgermeister Jühe erklärt den Zusammenhang mit weiteren Tagesordnungspunkten. Die Stadt beabsichtigt eine zielgerichtete Steuerung der Entwicklung in bestehenden, z. T. unternutzten Gewerbegebieten. Diese Steuerung besteht aus der Anwendung unterschiedlicher Instrumente, die von der Bauleitplanung bis zum Flächenerwerb reichen.

Ein wesentlicher Grund für den Bedarf an einer Nachtragsplanung ergäbe sich aus diesem Bemühen. Grundstücksankäufe würden grundsätzlich nur dann vorgeschlagen, wenn sicher davon ausgegangen werden könne, dass über den Verkauf angekaufter Flächen nach bauleitplanerischer Aufwertung Gewinne erwirtschaftet werden könnten.

Vertreter von FDP und SPD loben das Agieren des Eigenbetriebes und die damit verbundene nachhaltige Gewinnerwirtschaftung.

Aus den Reihen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werden einzelne Positionen im Entwurf des Wirtschaftsplanes erfragt. Hierzu nimmt der Eigenbetriebsleiter Stellung und beantwortet die aufgeworfenen Fragen umfanglich.

Beschluss:

1. Dem vorgelegten 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2021 Eigenbetriebs „Stadtentwicklung“ der Stadt Raunheim wird die Zustimmung erteilt.
2. Dem vorgelegten Wirtschaftsplan 2022 Eigenbetriebs „Stadtentwicklung“ der Stadt Raunheim wird die Zustimmung erteilt.
3. Der Magistrat wird mit dem Abschluss der im Wirtschaftsplan 2021/2022 des Eigenbetriebs Stadtentwicklung dargestellten Miet- bzw. Pachtverträge beauftragt.
4. Die Gewinnabführungen des Wirtschaftsjahres 2020 und des außerplanmäßigen Gewinns des Wirtschaftsjahres 2021 an den städtischen Haushalt werden beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Enthaltung(en)

7.	2021-79	Bebauungsplan 61.23.51 „GE-Ost“ Hier: - Beschluss über seine Aufstellung - Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre - Beschluss über ein besonderes Vorkaufsrecht
----	---------	--

PROTOKOLL

Haupt- und Finanzausschuss
21.09.2021



E/3 - 2016/2021 -

Bürgermeister Jühe begründet mit Verweis auf den vorangegangenen Tagesordnungspunkt die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Beschluss:

1. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 61.23.51 „GE-Ost“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst und ist durch die Verwaltung öffentlich bekannt zu machen.
2. Für den Geltungsbereich der eingeleiteten Aufstellung des Bebauungsplanes 61.23.51 „GE-Ost“ wird gemäß § 16 Abs. 1 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.
3. Die Satzung „GE-Ost“ zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufrechtssatzung) wird beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt die Aufstellung des Bebauungsplans 61.23.51, den Erlass einer Veränderungssperre als auch den Erlass einer Vorkaufrechtssatzung für den genannten Geltungsbereich ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

8.	FA/2021-68	B90/Die Grünen Antrag auf bessere Kontrolle der Bausatzung der Stadt Raunheim
----	-------------------	--

Der Antrag der Fraktion B'90- Grüne wird in Abstimmung mit Bürgermeister Jühe zurückgezogen. Im Bauausschuss wurde hierzu folgendes Beratungsergebnis erreicht:

(Auszug aus dem Protokoll):

„Herr Bürgermeister empfiehlt, den gestellten Antrag zurückzuziehen und ihn dahingehend umzuformulieren, dass aus ihm ein unmittelbarer Aufforderungscharakter abgeleitet werden könne.

Herr Jühe macht hierzu folgenden Formulierungsvorschlag:

„Der Magistrat wird aufgefordert, im Zusammenwirken mit dem Kreis Groß-Gerau darauf hinzuwirken, dass die Festsetzungen der Bausatzung sowie sämtlicher weiterer Satzungen zur Regelung von Bebauungen und baulichen Anlagen eingehalten werden.“

Beschluss:

Die antragstellende Fraktion zieht den Antrag in seiner bisherigen Form zurück.

Abstimmungsergebnis:

Zurückgezogen

9.	FA/2021-71	CDU-Fraktion Anträge 2 Ergänzungsanträge zur Satzung des Raunheimer Bürgerparkausweises
----	-------------------	--

Gemäß Beschlussfassung im Bau- sowie dem Verkehrsausschuss gehen die gestellten Anträge in das Verfahren ein und werden zu einem späteren Zeitpunkt wieder zur Beratung aufgerufen.

(Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Bauausschusses):

„Die bislang gestellten Anträge zur Einrichtung von Parkzonen und Bürgerparkausweis gehen in das Verfahren zur Prüfung und ggf. Überarbeitung der etablierten Regelungen ein und werden zur finalen Bera-

PROTOKOLL

Haupt- und Finanzausschuss
21.09.2021



E/3 - 2016/2021 -

tung erneut aufgerufen. Es handelt sich hierbei um Anträge der Fraktionen von CDU, FDP und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN.“

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:
Abgesetzt

10. Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldung

nicht-öffentlicher Sitzungsteil

11. 2021-82 **Aufgabenbereich „Strategische Flächenreserve“ (SFR);
hier: Aufnahme zweier Grundstücke in die strategische Flächen-
reserve**

Der Tagesordnungspunkt wird öffentlich abgehalten. Es wird sich darüber verständigt, dass auf die Nennung von Namen und Zahlen verzichtet wird.

Beschluss:

5. Dem Ankauf und der Aufnahme des anteiligen Grundstückes Flur 1, Flurstück 376/35 wird zu den in der Sachdarstellung aufgeführten Konditionen die Zustimmung erteilt.
6. Die Betriebsleitung wird beauftragt, die dargestellte begonnene Projektentwicklung abzuschließen und der Stadtverordnetenversammlung zeitnah zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Steffen Gabriel
(Ausschussvorsitzender)

Francesca Lupo
(Schriftführerin)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 02.11.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Eigenbetrieb Stadtwerke
Fachdienst	SW

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	beschließend
Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtwerke	17.11.2021	vorberatend

Betreff:

Projekt Trinkwassereigenversorgung der Stadt Raunheim; hier:

1. Aktueller Sachstand der Planungen
2. Erneuerung des Wasserlieferungsvertrages mit der
Hessenwasser GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag:

1. Der mündliche Bericht zum Sachstand der Planungen und Maßnahmen zur Trinkwassereigenversorgung der Stadt Raunheim werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Abschluss eines neuen Wasserlieferungsvertrags mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG zum 01.01.2022 wird zu den dargestellten Konditionen die Zustimmung erteilt.

Sachdarstellung:

Ausgangslage:

Mit Schreiben vom 15.07.2019 teilt die Hessenwasser GmbH & Co. KG der Stadt Raunheim mit, dass insbesondere in den Sommermonaten eine über der vertraglich zugesicherten Höchstmenge liegende Belieferung mit Trinkwasser nicht mehr garantiert werden kann. Ursächlich hierfür sind klimabedingte Einschränkungen in der Wassergewinnung sowie begrenzte Kapazitäten der Wassertransportsysteme in den Hochsommermonaten.

Die Stadt Raunheim hat bereits vor einigen Jahren die weitreichenden Probleme einer Überforderung kommunaler und überregionaler Infrastrukturen durch eine weitere Neuausweisung bzw. Verdichtung von Siedlungsräumen erkannt und entsprechende zukunftsweisende und nachhaltige Beschlüsse gefasst.

Trinkwasser ist eine der wertvollsten Ressourcen unseres Planeten. Die durch schädliche Emissionen ausgelöste Veränderung des weltweiten Klimas, verbunden mit immer weiter steigenden Temperaturen, und dem verschwenderischen sorglosen Umgang mit Trinkwasser in den Industrienationen sorgen dafür, dass diese wertvolle Ressource auch in Deutschland immer knapper wird.

Zentrale Wassergewinnungsanlagen zur Versorgung der großen Metropolen und deren Ballungsräumen sorgen schon heute für naturzerstörende Absenkungen der Grundwasserstände in den Gewinnungsbereichen. Gleichzeitig wird der Zukauf von Trinkwasser für Kommunen immer teuer. Es ist daher zwingend nachvollziehbar, dass die Stadt zur Sicherstellung einer nachhaltigen Versorgung ihrer Bevölkerung die Möglichkeiten zur Eigenversorgung mit Trinkwasser überprüft.

Mit Beschlüssen der städt. Gremien wurde folglich der Eigenbetrieb Stadtwerke aufgefordert, die Möglichkeiten einer Trinkwassereigenversorgung in technischer, wirtschaftlicher und genehmigungsrechtlicher Hinsicht zu prüfen. Über den Sachstand der Untersuchungen wird in den Fachausschüssen entsprechend informiert.

Neuabschluss eines Liefervertrages.

Die Stadtwerke müssen die Versorgungssicherheit der Wasserbelieferung durch den Abschluss neuer bzw. die Fortführung bestehender Vertragsverhältnisse mit den beiden o.a. Versorgern bis zu dem Zeitpunkt gewährleisten, an dem eine mögliche Trinkwassereigengewinnung in Betrieb gehen könnte. Hierfür sind zunächst ca. 5 Jahre zu veranschlagen.

Bis zur Herstellung einer Trinkwassereigenversorgung, ist die Stadt auf die Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie die Mainzer Netze AG als Wasserlieferanten zwingend angewiesen.

Während der aktuell gültige Wasserlieferungsvertrag mit der Mainzer Netze AG am 01.01.1983 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2033 geschlossen wurde, läuft hingegen der Wasserlieferungsvertrag mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG nach 18-jähriger Laufzeit zum 31.12.2021 aus.

Erwartungsgemäß legte die Hessenwasser GmbH & Co. KG im Frühjahr d.J. den Neuentwurf eines Wasserlieferungsvertrags vor, der ein deutlich höheres Preisgefüge vorsieht. Unter Berücksichtigung des Vorhabens zur Erlangung eines Rechts auf den Betrieb einer eigenen Wassergewinnung im Raunheimer Stadtwald sowie der Verpflichtung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch Belieferung Dritter bis zu diesem Zeitpunkt, trat die Betriebsleitung der Stadtwerke in Verhandlungen mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG ein.

In den Verhandlungen konnte u.a. erreicht werden, dass ein ursprünglich vorgesehener Preisaufschlag für tägliche Liefermengen ab 1.370 m³/Tag bis zur max. Tagesvorhaltung von 1.950 m³/Tag entfällt. Das Einsparpotential hierfür beläuft sich auf ca. 100.000,- EUR/a. Ferner wurde eine feste Vertragslaufzeit von zwei Jahren vereinbart. Danach kann der Vertrag jährlich gekündigt werden.

Hierdurch wird eine Vertragsflexibilität erreicht, die es der Stadt Raunheim ermöglicht, nach Genehmigung einer Trinkwassereigenversorgung und dem Aufbau eines eigenen Wasserwerks, das Vertragskonstrukt flexibel verändern bzw. aufkündigen zu können.

Das Verhandlungsergebnis stellt sich tabellarisch ab dem 01.01.2022 wie folgt dar:

AP = Arbeitspreis	Preis in netto EUR	Bezeichnung	Menge
		Jahresvorhaltemenge	500.000 m³/a
AP1	0,761 EUR/m ³	Grundlastmenge	480.000 m ³ /a
AP2	2,454 EUR/m ³	Spitzenlastmenge	20.000 m ³ /a
AP3	0,093 EUR/m ³	Erstattung	<i>Für nicht abgenommene Spitzenlastmenge</i>
AP4	2,454 EUR/m ³	Mehrmengenpreis	>500.000 m ³ /a
AP5	50 % von AP2	Pönalisierung bei Überschreitung der Tagesspitzen	>1.950 m ³ /Tag
AP6	0,829 EUR/m ³	Vorläufiger monatlicher Abrechnungspreis	

Die aufgeführten Arbeitspreise AP 1 – 6 werden nachstehend kurz erläutert:

- AP 1: Preis für die Belieferung der Grundlastmenge in Höhe von 480.000 m³/a
- AP 2: Preis für die Belieferung einer Spitzenlastmenge in Höhe von 20.000 m³/a
- AP 3: Rückvergütung für nicht abgenommene Spitzenlastmenge
- AP 4: Preis für die Belieferung von mehr als 500.000 m³/a
- AP 5: Mehrpreis bei Überschreitung der Tagesspitze in Höhe von 1.950 m³/Tag
- AP 6: Vorläufiger monatlicher Abrechnungspreis

Wie aus o.a. tabellarischer Aufstellung ersichtlich wird, werden bei der Berechnung der Wasserbelieferungskosten die ermittelten Jahresgesamt- und Tagesmengen berücksichtigt. Dieser Umstand resultiert aus höheren Aufwendungen der Hessenwasser GmbH & Co. KG in den Hochsommermonaten für die Gewinnung, Aufbereitung und den Transport von Wassermengen, die oberhalb der vertraglich vereinbarten Grundlastmenge liegen.

Eine vertraglich vereinbarte Preisgleitklausel berücksichtigt u.a. Preissteigerungen für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten sowie für Lohn- und Stromkostensteigerungen. Auf diesem Hintergrund wird deutlich, dass die o.a. Arbeitspreise keine Festpreise darstellen, sondern jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen sind.

In Anlage 1 sind die noch bis zum 31.12.2021 bestehenden sowie die ab dem 01.01.2022 gültigen Vertragskonditionen mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG gegenübergestellt.

Aus dieser Übersicht wird deutlich, dass die Kosten für den Ankauf von Frischwasser in einem Zeitraum von 18 Jahren um mehr als 60 % gestiegen sind. Nicht zuletzt aus diesem Grund erscheint die Überlegung zur Einrichtung einer Trinkwassereigenversorgung als sinnvoll und nachhaltig.

Die Stadtwerke haben im vergangenen Monat maßgebende Ingenieurleistungen beauftragt, um den Beschluss der städt. Gremien zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Trinkwassereigenversorgung umzusetzen.

So wurden

- eine Überrechnung der vorhandenen Rohrnetzhydraulik
- die Machbarkeit einer vorgezogenen Errichtung von Speicherbehältern
- Bohrarbeiten zur Beprobung der Grundwassermächtigkeit und des Wasserdargebots

in Auftrag gegeben.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Stadt Raunheim bereits frühzeitig die Beschränkungen und Grenzen der städtischen, regionalen und überregionalen Infrastruktur erkannt hat und im aktuellen Fall der Wasserversorgung alle möglichen Szenarien prüft, um auch zukünftig die sichere Versorgung mit Trinkwasser zu bezahlbaren Preisen gewährleisten zu können.

Es wird empfohlen, die Betriebsleitung mit dem Abschluss des Liefervertrages zu den dargestellten Konditionen zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	Wählen Sie ein Element aus.
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
Betriebszweig	Betriebszweig
Konto Erfolgsplan	Konto Erfolgsplan
Maßnahme Vermögensplan	Maßnahme Vermögensplan
Überschreitung Planansatz	Betrag Euro
Deckungsvorschlag	Einsparung bei Maßnahme ...
Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans	Wählen Sie ein Element aus.
Sonstige Hinweise:	
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

Jühe
Bürgermeister

Laubscheer
Eigenbetrieb
Stadtwerke

Brune
Fachdienst
Infrastruktur

**Drucksache
2021-112**



Anlage(n):

(1) Übersicht Wasserbezugspreis

Anlage 1
Wasserversorgung der Stadt Raunheim
Vertragsanpassung durch Hessenwasser GmbH ab 01.01.2022
Gegenüberstellung der Verträge

Wasserlieferungsvertrag vom 17.05.2003	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Wasserlieferungsvertrag ab 01.01.2022
Vorhaltemenge: 1.500 m³/Tag				Regelvorhaltung: 1.370 m³/Tag
Vorhaltemenge: 40.000 m³/Monat				Spitzenvorhaltung: 1.950 m³/Tag
Vorhaltemenge: 450.000 m³/Jahr				
				Jahresvorhaltemenge: 500.000 m³/Jahr
				Grundlastmenge: 480.000 m³/Jahr
Jahresmindestabnahmemenge: 400.000 m³/Jahr				Spitzenlastmenge: 20.000 m³/Jahr
Monatsmindestabnahmemenge: 29.000 m³/Monat				
Grundpreis: 1.000 EUR/Monat	1.337,- EUR/Monat (netto)	1.367,- EUR/Monat (netto)	1.383,- EUR/Monat (netto)	Grundpreis: entfällt
Vertragliche Jahresmindestabnahmemenge: 400.000 m³/Jahr				Berechnungsmenge: Liefermenge, mindestens jedoch die gesamte Jahresvorhaltemenge (500.000 m³)
Vertragliche Monatsmindestabnahmemenge: 29.000 m³/Monat				
Mengenpreis: 0,47 EUR/m³ (netto)	0,647 EUR/m³ (netto)	0,662 EUR/m³ (netto)	0,670 EUR/m³ (netto)	Arbeitspreis 1 (AP 1) Grundlastmengenpreis: 0,761 EUR/m³
				Arbeitspreis 2 (AP 2) Spitzenlastmengenpreis: 2,454 EUR/m³
				Arbeitspreis 3 (AP 3) nicht abgen. Spitzenlast: 0,093 EUR/m³ (Erstattung)
				Arbeitspreis 4 (AP 4) Mehrmengenpreis: 2,454 EUR/m³
				Arbeitspreis 5 (AP 5) Aufschlagpreis: 50 % von 2,454 EUR/m³
				Arbeitspreis 6 (AP 6) vorläuf. Abrechnungspreis: 0,829 EUR/m³

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 05.11.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Eigenbetrieb Stadtwerke
Fachdienst	SW

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	beschließend
Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtwerke	17.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Aktualisierung der wirtschaftlichen Grundlagen Eigenbetrieb Stadtwerke;

Hier:

1. Anpassung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung (WBGs); Neukalkulation der Wasserbeiträge gem. dem Gesetz über die kommunalen Abgaben (KAG)

Beschlussvorschlag:

1. Die Anpassung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung in der vorliegenden Fassung ihrer X. Satzung zur Änderung wird beschlossen und die Betriebsleitung beauftragt, die Satzung kurzfristig bekannt zu machen.

Sachdarstellung:

Ausgangslage:

Der Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Raunheim wurde nicht als gewinnerzielender Eigenbetrieb konzipiert. Seine Aufgaben bestehen vielmehr darin, Infrastruktureinrichtungen der Stadt zu betreiben und zu unterhalten, als auch gebührenfinanzierte Dienstleistungen für die Bevölkerung wirtschaftlich anzubieten.

Hierbei ist systematisch angelegt, dass der Kernhaushalt der Stadt die Aufwendungen die allgemeinen Infrastrukturangebote finanzieren muss, der Nutzer der Dienstleistungen finanziert diese über eine auskömmliche und gesetzlich geregelte Gebühr. Gewinne, die über eingenommene Gebühren erreicht werden (Gewinnvorträge), dienen hierbei der Finanzierung künftiger Aufwendungen oder Investitionen und decken ebenfalls Jahre mit einem Ergebnisverlusten ab.

Bei strukturellen Gewinnen durch Erträge aus Zuschüssen der Stadt, kann die Höhe des Zuschusses entsprechend dem Gewinn in den Betriebszweigen verringert werden. Ein mittelfristig planbarer Gewinn, welcher zur Konsolidierung des Haushaltes beitragen kann, ist folglich durch den Eigenbetrieb Stadtwerke nicht zu erwarten.

Dennoch ist es zwingende Aufgabe des Eigenbetriebes Stadtwerke, zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes durch einen effizienteren Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel, durch konsequente Nutzung von weiteren Ertragsquellen und durch eine aufwandsdeckende Gebühr und leistungsgerechte Kostenzuordnung in den Gebührenhaushalten, zu einer erfolgreichen Konsolidierung des Haushaltes beizutragen.

In diesem Zusammenhang wurden durch die Betriebsleitung alle entbehrlichen Aufwendungen, welche derzeit durch die Stadtwerke erbracht werden, auf mögliche Einsparpotentiale hin überprüft. Ebenso wurde in den Blick genommen, in welchem Umfang zusätzliche Erträge für Leistungen der Stadtwerke generiert werden können. Auch die gebührenfinanzierten Betriebszweige wurden im Hinblick auf vermeidbare Verluste überprüft und im Rahmen der Gebührenneuordnung und der Kosten-Leistungsverrechnung mit der Stadt Raunheim neu aufgestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich im Betriebszweig Sportanlagen und Bäderbetrieb Einsparpotentiale ergeben, und Möglichkeiten bestehen, zusätzliche Einnahmen zu generieren. Beides soll dazu dienen, die Betriebszuschüsse in diesen Bereichen zu reduzieren.

Die Unterhaltung der Sportanlagen, maßgeblich Aufwendungen im Bereich der Grünpflegearbeiten, werden durch die AöR erbracht. Die Leistungen werden den Betriebszweigen finanziell zugeordnet und belastet. Die Konsolidierungsmaßnahme „Rückabwicklung AöR“, welche im städtischen Haushalt dargestellt wird, würde unmittelbar auch den Aufwand im EB SW reduzieren, da durch eine externe Vergabe die Leistungen effizienter und wirtschaftlicher erbracht werden könnten. Auch wird sich die Betriebsleitung bemühen, zumindest zweimal pro Jahr eine Grundpflege der Sportanlagen unter Einbeziehung der Nutzer zu organisieren.

Bewertet wird derzeit, ob eine Einzäunung der Anlagen und dann nächtliche Schließung den Unterhaltungsaufwand so weit reduziert, dass ein Investment hier gerechtfertigt erscheint.

Über das Veranstaltungsmanagement sollen die Flächen und Sportanlagen auch zeit- bzw. tageweise an Dritte stärker zur temporären Nutzung verpachtet werden. Gleichfalls wurde Kontakt zu möglichen Sponsoren der Anlagen aufgenommen, für welche dann durch Beschluss der STVV eine Werbung an der jeweiligen Sportanlage ermöglicht werden müsste.

Die Stadt Raunheim leistet es sich derzeit noch, ein Hallenbad und Waldschwimmbad im Eigentum zu führen. Der kostenintensive Betrieb des Waldschwimmbades konnte glücklicherweise über Betreiberverträge abgegeben werden. Durch diese Maßnahme konnten die Aufwendungen maßgeblich auf die Abschreibungen des Eigentums reduziert werden. Diesen Abschreibungen stehen Einnahmen aus dem Betrieb des Waldseeschwimmbades und der Pacht aus der Auskiesungsfläche positiv entgegen, was diesen Betriebsteil kostenneutral stellt. Anders verhält es sich bei dem saisonalen Betrieb des Hallenbades, welches maßgeblich als Lehr- und Vereinssportbad betrieben wird. Der Deckungsanteil des Kreises Groß-Gerau, welcher zentral für alle genutzten kommunalen Lehrbäder festgelegt wurde, ist bei Weitem zu gering bemessen, um den Aufwand anteilig zu decken, welcher der Stadt durch den Lehrbetrieb entsteht. Ebenso decken die derzeitigen Eintrittspreise auch bei gerechneter guter Auslastung des Bades nicht den Aufwand, welche durch den privaten Nutzer der Stadt entsteht. Eine kostenintensive Sanierung des Hallenbeckens, welche neue Abschreibungen auslöst, wird in den kommenden 10 Jahren nicht vermeidbar sein, ebenso werden eine Sanierung der Umkleiden und (Teil-)Oberflächen notwendig werden.

Für das kommende Wirtschaftsjahr ist es vorgesehen, die dauerhaften Betriebskosten durch die Nutzung einer Photovoltaikanlage zu reduzieren. Hierzu führt die Betriebsleitung Gespräche mit der Erneuerbaren Energien GmbH und der Bürgerenergiegenossenschaft. Während der Betriebszeit soll die Auslastung des Bades deutlich gesteigert werden. Ein Nutzungsprofil des Bades wird zu Analyse Zwecken derzeit erstellt. Auch wird über ein Sponsoring des Hallenbades und der Turnhalle nachgedacht und Gespräche mit möglichen Sponsoren geführt.

Die gebührenfinanzierten Betriebszweige erwirtschaften nicht die laufenden Aufwendungen und verursachen folglich einen Verlust. Dies ist (mittelfristige Schwankungen ausgenommen) gesetzlich nicht zulässig, sofern die Verluste durch die Allgemeinheit finanziert werden müssen. Eine Neuordnung der Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Friedhof ist zwingend erforderlich.

In diesem Jahr wurden zunächst die Bereiche der Wasserwirtschaft neu aufgestellt, ein Konzept zur Neuordnung des Bestattungswesen wird im Folgejahr erstellt.

Alle Überlegungen und finanzielle Ansätze sind in den Wirtschaftsplanes 2022 des EB Stadtwerke eingearbeitet worden.

Neuordnung der gebührenfinanzierten Betriebszweige

Gemäß den Grundsätzen und gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über kommunale Abgaben, hat die Betriebsleitung die Gebühren, welche zur Deckung der laufenden Aufwendungen in den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erhoben werden müssen, durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Schüllermann und Partner aus Dreieich kalkulieren lassen. Die Kalkulation basiert auf einer Betrachtung der mittelfristigen Entwicklung der Aufwen-

dungen und Erträge in den Betriebszweigen und bildet einen Gebührenmittelwert, welcher dem Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Stadtwerke zugrunde liegt.

Anpassung der Gebühren des Wasserbezuges

Der Anpassungsbedarf in der Höhe der kalkulierten Gebührensätze für den Betriebszweig Wasserversorgung resultiert maßgeblich aus dem nach neuem Vertragsabschluss resultierenden Trinkwasserbezugspreis und der vorgeschriebenen Abrechnung der internen Leistungsbezüge zwischen der Stadt Raunheim und dem Eigenbetrieb Stadtwerke (Personalkosten, Finanzdienstleistungen, IT, Ausstattung, etc.).

Folgende kostendeckende Gebührensätze wurden ermittelt:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>
	EUR je m ³	EUR je m ³	EUR je m ³	EUR je m ³
Kostendeckende Benutzungsgebühr (netto)	<u>1,85</u>	<u>1,92</u>	<u>1,94</u>	<u>2,08</u>
Durchschnittsgebühr für die Jahre 2022 bis 2025 (netto)	1,95 EUR je m ³			
Brutto	2,09 EUR je m ³			
Bisherige Gebühr (netto)	1,26 je m ³			

Ein Gebührensatz von 2,09 EUR/ m³ Trinkwasser, wurde als Mittelwert für die kommende Jahre errechnet. Es ergibt sich somit eine Preiserhöhung von ca. 65% zum derzeitigen Wasserbezugspreis. Der Gebührensatz wurde in dem Entwurf zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung, welcher dieser Vorlage beiliegt, unter Teil III §9 (2) Abs. 2 angepasst.

Aufgrund derzeit auslaufender Wasserlieferverträge, sind derzeit mehrere Kommunen dabei, eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren vorzunehmen. Im folgenden Überblick zeigt sich nun erwartbar, dass Raunheim nun aber zunächst vorübergehend den höchsten Wasserbezugspreis im Kreis Groß-Gerau hat.

Stadt	Wasserpreis brutto pro m³
Rüsselsheim	1,84
Kelsterbach	1,53
Bischofsheim	1,78
Gi.-Gu.	1,78
Trebur	1,52
Riedstadt	1,52
Groß-Gerau	1,52
Gernsheim	1,34
Mörfelden -Wa.	1,58
Raunheim	2,09

Ebenfalls angepasst wurde die Zählermiete. Der Eigenbetrieb Stadtwerke hat alle Zähler auf moderne, sogenannte „Smart Meter“ umgestellt. Die tatsächlich anfallenden Kosten wurden der Neukalkulation der laufenden Zählermieten zugrunde gelegt. Die Zählermieten wurden in dem Entwurf zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung, welcher dieser Vorlage beiliegt, unter Teil II §8 angepasst.

Exemplarisch wurden im Kreis Groß-Gerau folgende Zählermieten (vergleichbare Zählersysteme) erhoben:

Zähler-nenn-größe	Grundpreis	Rüssels-heim	Bischofsh., Ginsh.-Gu.	Nauheim, Büttelborn,	Gerns-heim	Ried-stadt
(neue Bezeich-nung)	€/Monat (brutto)		Mainz	Trebur, Groß-Gerau		Bibesheim
	Raunheim Neu					
Q3-2,5 / Q3-4	2,14 €	3,00 €	10,43 €	1,86 €	€ 2,23	7,22 €
Q3-6,3 / Q3-10	4,28 €	4,71 €	62,68 €	2,30 €	*	12,37 €
Q3-16	5,35 €	11,56 €	104,50 €	4,32 €	*	19,60 €
Q3-25	- €	28,68 €	- €	- €		
Q3_40 DN 80	37,18 €	55,64 €	261,34 €	38,30 €	*	*
Q3_60 DN 100	49,22 €	57,35 €	418,37 €	46,50 €	*	*
Q3_150 DN 150	73,83 €	115,56 €	627,47 €	68,38 €	*	*

* Ver-
brauchsab-
hängig

Weitere Anpassungen der Satzung umfassen lediglich redaktionelle Änderungen in den Hinweisen auf die aktuellen gesetzlichen Grundlagen.

Anpassung der Gebühren für die Entsorgung von Schmutzwasser und die Einleitung von Niederschlagswasser

Der Anpassungsbedarf in der Höhe der kalkulierten Gebührensätze für den Betriebszweig Abwasserentsorgung resultiert maßgeblich aus den gestiegenen Kosten für die Entsorgung der Abwässer über den Abwasserzweckverband, welcher seine drastisch gestiegenen Kosten in der Entsorgung der Klärschlämme über eine Umlage von den teilnehmenden Kommunen zurückholt und der vorgeschriebenen Abrechnung der internen Leistungsbezüge zwischen der Stadt Raunheim und dem Eigenbetrieb Stadtwerke (Personalkosten, Finanzdienstleistungen, IT, Ausstattung, etc.).

Folgende kostendeckende Gebührensätze wurden ermittelt:

	Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
	EUR je m ³ Einleitung	EUR je m ² versiegelte Fläche
2022	1,62	0,95
2023	1,70	1,00
2024	1,70	1,05
2025	2,07	1,09
Durchschnittliche Gebühr 2022 bis 2025 (brutto)	1,77	1,02
bisher geltende Gebühr	1,65	0,62

Zur Deckung des Aufwandes wurde auch deutlich die Niederschlagswassergebühren angehoben. Die deutliche Zunahme von versiegelten Flächen in der Stadt durch die anhaltende Nachverdichtung über die letzten Jahre führt zu einer stetigen Mehrbelastung der vorhandenen Kanalsysteme und steigenden Kosten für die Klärung der teilweise als Abwässer zu behandelnden Niederschlagsmengen. Ebenso Berücksichtigung finden nun auch Kosten, welche sich durch die Zunahme und Auswirkungen von außergewöhnlichen Regenereignissen durch die Stadtwerke ergeben, sowie durch Maßnahmen entstehen, um diese Niederschlagsmengen zeitversetzt den städtischen Kanalnetzen zuzuleiten. Die Anhebung der Gebühr soll ein Anreiz bieten, Flächen künftig nicht mehr stärker zu versiegeln, bzw. sogar Entsiegelungsmaßnahmen durchzuführen und so die Grundwasserneubildung vor Ort zu fördern.

Die folgende Übersicht des aktuellen Preisgefüges für die Einleitung von Schmutzwasser zeigt deutlich, dass sich Raunheim am unteren Rand der Möglichkeiten einer Gebührensatzung bewegt.

Stadt	Abwasser pro m ³	Niederschlagswasser pro qm
Rüsselsheim	1,82	0,54
Kelsterbach	1,74	0,89
Bischofsheim	1,95	0,76
Gi.-Gu.	2,28	0,31
Trebur	3,21	0,75
Riedstadt	2,45	0,67
Groß-Gerau	2,70	pro m ³ 0,55
Gernsheim	2,00	0,80
Mörfelden -Wa.	2,78	0,92
Raunheim	1,77	1,02
Bisher	1,65	0,62

Die hier dargestellten Gebührensätze wurden im Entwurf der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Raunheim entsprechend angepasst, weitere Anpassungen umfassen nur redaktionelle Änderungen in den Hinweisen zu den gesetzlichen Grundlagen.

Gemäß § 15 Absatz 1 des Eigenbetriebesgesetzes ist für das Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde durch die Betriebsleitung nach den geltenden Richtlinien des Eigenbetriebesgesetzes aufgestellt.

Der Haushalt der Stadt Raunheim ist, bedingt durch die anhaltenden und mittelfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie, maßgeblich durch einen Einbruch der Gewerbesteuererinnahmen betroffen. Ausgleichszahlungen des Bundes und des Landes konnten und werden die Verluste nicht vollständig kompensieren. Die eingetretene Krisensituation führt den Kernhaushalt der Stadt Raunheim, als auch die zugeordneten Sondervermögen Eigenbetrieb Stadtentwicklung und Eigenbetrieb Stadtwerke an die Grenzen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit.

Die Konsolidierungsnotwendigkeiten für einen stabilen Kernhaushalt 2022 der Stadt Raunheim bedingen auch zwangsläufig eine Konsolidierung in den verbundenen (Eigen-)Betrieben. Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke ist daher geprägt von der Zielsetzung, finanziell ausgeglichene und optimierte Betriebszweige mittelfristig in den Kernhaushalt zu überführen.

Im Rahmen der massiven Preissteigerungen im Trinkwassereinkauf und der Abwasserentsorgung, sind Anpassungen der zu erhebenden Gebühren in diesen Betriebszweigen rechtlich unumgänglich. Zielsetzung ist es hierbei, stabile und ausgewogen finanzierte gebührenfinanzierte Betriebszweige darzustellen. Aufgrund der laufenden Neuordnung des Raunheimer Friedhofs wurden für den Bereich Bestattungswesen zunächst keine neuen Gebühren kalkuliert. Eine Anpassung ist aber auch hier im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 notwendig, um sicherzustellen, dass eine Finanzierung der gebührenbezogenen Aufgaben nicht dauerhaft durch die Allgemeinheit getragen werden muss.

Mittelfristig wird an dem Ziel festgehalten, die Kernaufgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke wieder in den Haushalt zu reintegrieren. Die Reintegration wurde auf der organisatorischen Ebene bereits vollzogen, so dass der EB SW ab dem Jahr 2021 über kein eigenes Personal mehr verfügt. Vorhandenes Personal wurde organisatorisch vollständig in die Kernverwaltung rückgeführt. Dem Eigenbetrieb zuzuordnende Personal- und Sachkosten werden den Betriebszweigen jährlich durch den Haushalt in Rechnung gestellt. Die Grundlage zur Verrechnung dieser Leistungen wurde durch ein Gutachten, welches der Finanzdienst in Auftrag gegeben hat, berechnet und geprüft. In den Betriebszweigen werden nun die tatsächlich verursachten Kosten abgebildet, was zu einer deutlich verbesserten Kostentransparenz führt.

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von 17.12.2015 umfasst der Eigenbetrieb weiterhin folgende Betriebszweige, für die jeweils Einzelpläne erstellt wurden:

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Verwaltung
- Bäderbetrieb
- Sportanlagen
- Bestattungswesen

Der Wirtschaftsplan Stadtwerke Raunheim setzt sich zusammen aus:

- -den Erfolgsplänen für jeden Betriebszweig,
- und den Vermögensplänen für jeden Betriebszweig

Die Einzelpläne werden in einem konsolidierten Erfolgs- und Vermögensplan für den Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim zusammengefasst.

Der Gesamtwirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird ergänzt durch eine fünfjährige Finanzplanung, die die Entwicklung der Ausgaben und Deckungsmittel des Vermögensplans für den gesamten Eigenbetrieb dokumentiert. Der Finanzplan ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beigelegt. Eine Aufstellung über die finanziellen Auswirkungen des Wirtschaftsplans auf die Finanzen der Stadt Raunheim ist Teil des Finanzplans.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	Wählen Sie ein Element aus.
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
Betriebszweig	Betriebszweig
Konto Erfolgsplan	Konto Erfolgsplan
Maßnahme Vermögensplan	Maßnahme Vermögensplan
Überschreitung Planansatz	Betrag Euro
Deckungsvorschlag	Einsparung bei Maßnahme ...
Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans	Wählen Sie ein Element aus.
Sonstige Hinweise:	
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

Jühe
Bürgermeister

Laubscheer
Eigenbetrieb
Stadtwerke

Brune
Fachdienst
Infrastruktur

Anlage(n):

- (1) Anlage 2_EBSW Aktualisierung der finanziellen Grundlage _Wi-Plan 2022_Wasserbeitrags u. Gebührensatzung

Wasserbeitrags- und Gebührensatzung (WBGs)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 64 bis 68 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) und der §§ 1 bis 5 a und 9 bis 12 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in der Sitzung am **XX.XX.XXX** folgende X. Satzung zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung (WBGs) der Stadt Raunheim beschlossen:

Übersicht

§ 1 Allgemeines	2
Teil I	2
§ 2 Wasserbeiträge	2
§ 2 a Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten	2
§ 2 b Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten	3
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht.....	3
§ 4 Entstehen der Beitragspflicht	4
§ 5 Beitragspflichtige, öffentliche Last.....	5
§ 6 Vorausleistungen	5
§ 7 Fälligkeit	5
Teil II	5
§ 8 Zählermiete	5
Teil III	6
§ 9 Laufende Benutzungsgebühren.....	6
§ 10 Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken ...	6
§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht	6
§ 12 Gebührenpflichtige.....	7
§ 13 Fälligkeit der Benutzungsgebühr.....	7
Teil IV	7
§ 14 Verwaltungsgebühren.....	7
Teil V	8
§ 15 Grundstücksanschlusskosten	8

Teil VI	8
§ 16 Mehrwertsteuer.....	8
§ 17 Inkrafttreten	8

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die städtische Wasserversorgungsanlage werden nach näherer Regelung in dieser Wasserbeitrags- und Gebührensatzung Wasserbeiträge (Teil I), Zählermiete (Teil II), laufende Benutzungsgebühren (Teil III), Verwaltungsgebühren (Teil IV) und Erstattungsansprüche (Teil V), erhoben. § 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung gilt auch für diese Wasserbeitrags- und Gebührensatzung.

Teil I

§ 2 Wasserbeiträge

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des in der Regel anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasserbeiträge. Der zu erhebende Wasserbeitrag orientiert sich an dem tatsächlich entstandenen Aufwand.
- (2) Der Wasserbeitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche errechnet. Er beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter der Grundstücksfläche 3,10 EUR netto und für jeden angefangenen Quadratmeter der zulässigen Geschossfläche 5,10 EUR netto.

Die zulässige Geschossfläche wird durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl errechnet. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 2 a und 2 b.

- (3) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück mit der Hinzunahme eines oder mehrerer Grundstücke oder Grundstücksteile, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlussgebühr oder ein Betrag überhaupt noch nicht, oder nur für einen Teil des Grundstückes erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Betrag für das oder für die neu hinzutretende/n Grundstück/e bzw. Grundstücksteil/e nach Maßgabe des bevorstehenden Absatzes zu zahlen.

§ 2 a

Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossflächenzahl nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einzelfalle überschritten, so ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist die zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise festgesetzt, so ist die Geschossflächenzahl nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften umzurechnen.
- (4) Lässt sich die Geschossflächenzahl nicht nach Abs. 3 ermitteln, so ist sie bei bebauten Grundstücken anhand der tatsächlichen Bebauung festzustellen, bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl auf die überwiegende Geschossfläche in der näheren Umgebung abzustellen.
- (5) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (6) Grundstücke auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, werden mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 angesetzt.
- (7) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,5 m, so ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (8) Sind auf einem Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosshöhen bzw. Baumassenzahlen zulässig, bzw. im Falle des Abs. 4 bei bebauten Grundstücken vorhanden, so ist von dem sich ergebenden Mittelwert auszugehen.
- (9) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BBauG erreicht hat.

§ 2 b

Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten

- (1) Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden oder im Sinne des § 2 a, Abs. 9 in der Aufstellung begriffen, so ist die nach § 17 BauNVO für das jeweilige Baugebiet zutreffende Höchstgeschossflächenzahl maßgebend, wobei hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse darauf abzustellen ist, was nach § 34 unter Berücksichtigung der im Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandenen Geschosshöhe zulässig ist. Wird die hiernach zulässige bauliche Ausnutzung überschritten, so ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (2) Lässt sich ein Baugebiet nicht einer der in der BauNVO genannten Baugebietstypen zuordnen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung), so wird die Geschossflächenzahl bei bebauten Grundstücken nach der tatsächlichen Bebauung und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BBauG bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die unter § 4 Abs. 1, Satz 1 der AWS fallenden Grundstücke, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder

- b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Wird ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgrund des § 3 AWS angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 1 der Beitragspflicht. Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung der Stadt tatsächlich für ein Grundstück Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

§ 4

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Der Magistrat stellt gemäß § 11 Abs. 9 KAG durch öffentliche Bekanntmachung fest, wo und wann die öffentliche Wasserversorgungsanlage fertiggestellt wurde (Fertigstellungsbeschluss) und dass die betroffenen Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen (§ 4 Abs. 4 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung). Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Stadt kann die öffentliche Wasserversorgungsanlage auch in einzelnen Teilen oder Abschnitten (z. B. für einzelne Straßen, Bezirke, Ortsteile etc.) fertig stellen und den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese Teileinrichtung für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke nutzbar ist.
- In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht gemäß § 11, Abs. 8 HessKAG mit der Vollendung der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses des Magistrates über den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Teilbaumaßnahmen und deren Teilabrechnung.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2, Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages gemäß der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung; einer zusätzlichen Bekanntmachung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 bedarf es in diesem Falle nicht. Vor Genehmigung des Antrages kann die Stadt Vorausleistungen nach Maßgabe des § 6 WBGs verlangen.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2, Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Kenntnis der Stadt von der nicht genehmigten Wasserentnahme.
- (5) Im Falle des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem Schaffen jener wirtschaftlichen Einheit.
- (6) Ist ein Grundstück bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstückes im Rahmen der abgabenrechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag erhoben worden, oder beim Vorliegen entsprechenden Ortsrechtes erhebbar gewesen, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit dem Schaffen eines weiteren baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstückes (Grundstücksteiles). Ein solches baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer aufgrund des § 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung auf seinen Antrag nach Maßgabe des § 6 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung genehmigt worden ist.
- (7) Sind Grundstücke im Sinne des § 3 für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Beitragspflicht nach Maßgabe der vorstehenden Absätze mit dem Eintritt der Bebaubarkeit.

- (8) Für die Berechnung des Beitrages ist das im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltende Ortsrecht anzuwenden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht bei unbebaubaren Grundstücken die Beitragspflicht in gleicher Höhe wie für eingeschossig bebaubare Grundstücke.

§ 5

Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs.2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs.3 zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 6

Vorausleistungen

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn jenes Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder jener Teilbaumaßnahme (§ 1 Abs. 8 HessKAG) begonnen wird.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt Entsprechendes.

Teil II

§ 8

Zählermiete

- (1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern, mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 5 cbm	2,14 Euro
bis zu 10 cbm	3,21 Euro
bis zu 16 cbm	5,35 Euro
bis zu 40 cbm DN 80	37,18 Euro
bis zu 60 cbm DN 100	49,22 Euro
bis zu 150 cbm DN 150	73,83 Euro

bei Standrohren mit einer Verbrauchsleistung
bis zu 10 cbm 25,00 Euro

Für Standrohre ist eine Kautions zu hinterlegen, die etwa dem Wiederbeschaffungswert eines Standrohres entspricht und von der Betriebsleitung in der Höhe festgesetzt wird. Die Miete für das Standrohr und die angefallene Wasserbenutzungsgebühr können mit der Kautions verrechnet werden.

- (2) Die Abgabepflicht beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers bzw. mit der Aushändigung des Standrohres.
- (3) Wird die Wasserbelieferung durch die Stadt unterbrochen (z. B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Zählermiete berechnet.
- (4) Für den Abgabepflichtigen gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend.
- (5) Für die Fälligkeit gilt § 13 entsprechend.

Teil III

§ 9

Laufende Benutzungsgebühren

- (1) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen.
- (2) Bei fehlerhaften Wasserzählern gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8, 9 und 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.

Die Gebühr beträgt rückwirkend ab dem 01.01.2022 pro m³ 2,09 Euro Bruttoendpreis (Nettopreis 1,95 Euro zzgl. 7% Umsatzsteuer).

§ 10

Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken

- (1) Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass das bei der Herstellung von Gebäuden verwendete Wasser (Bauwasser) durch Wasserzähler gemessen wird.
- (2) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. für Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen) wird durch ein beim Eigenbetrieb Wasserversorgung zu mietendes Standrohr gemessen.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, in den Fällen des § 10 mit der Aushändigung des Standrohres.
- (2) In den Fällen des unerlaubten Wasserverbrauches entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Entnahme.

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Die Stadt ist nicht verpflichtet, anstelle des Grundstückseigentümers einen anderen Wasserabnehmer zum unmittelbaren Gebührenpflichtigen zu bestimmen; das gilt auch dann, wenn sich auf dem Grundstück weitere Wasserzähler (z. B. in den einzelnen Wohnungen) befinden.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über, falls nicht schon beim Wechsel ein Ablesen der Wasserzähler durch die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt worden ist. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig (§ 13 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübertragung bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadt erhebt für die laufenden Wasserbenutzungsgebühren jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eine vierteljährliche Abschlagszahlung bei einmaliger Ablesung und Abrechnung am Ende des Kalenderjahres.
- (2) Nachforderungen für die laufenden Wasserbenutzungsgebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Wasserabnehmer auf Ablesen und Abrechnen an bestimmten Kalender- und Wochentagen besteht nicht.

Teil IV

§ 14

Verwaltungsgebühren

- (1) Für jede gewünschte Zwischenablesung außerhalb der Ablesetermine verlangt die Stadt als Gebühr einen halben Lohnstundensatz des Wassermeisters in der vom Magistrat festgelegten Höhe.
- (2) Für jede Sperrung der Lieferung aus Verschulden des Abnehmers (§ 14 AWS) für Schließen und Öffnen der Absperrvorrichtung, hilfsweise für jede Maßnahme anderer Art zur Unterbrechung und Wiederingangsetzung der Lieferung, je eine halbe Wassermeisterlohnstunde als Gebühr zu zahlen.
- (3) Mit den jeweiligen Amtshandlungen entstehen die einzelnen Verwaltungsgebühren; für die Fälligkeit gilt § 13 Abs. 1.
- (4) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Ablesens bzw. Wassersperrens Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Teil V

§ 15

Grundstücksanschlusskosten

Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, oder Beseitigung (Stilllegung) der Wasseranschlussleitung ist der Stadt zu erstatten.

- (1) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen.
- (2) Berechnet werden die der Stadt im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbeständen mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluss des Grundstückes selbst, verweigert werden.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder Erbbaurecht.

Teil VI

§ 16

Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Abgabepflichtigen neben den in dieser Satzung festgelegten Abgaben geschuldet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese X. Satzung zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung (WBGs) der Stadt Raunheim tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Raunheim, XX.XX.XXXX

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Thomas Jühe
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 05.11.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Eigenbetrieb Stadtwerke
Fachdienst	SW

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	beschließend
Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtwerke	17.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Wiederaufruf

Aktualisierung der wirtschaftlichen Grundlagen Eigenbetrieb Stadtwerke;

Hier:

2. Anpassung der Entwässerungssatzung (EWS); Neukalkulation der Abwasser- und Niederschlagsgebühren gem. dem Gesetz über kommunalen Abgaben (KAG)

Beschlussvorschlag:

2. Die Anpassung der Entwässerungssatzung in der vorliegenden Fassung ihrer II. Satzung zur Änderung wird beschlossen und die Betriebsleitung beauftragt, die Satzung kurzfristig bekannt zu machen.

Sachdarstellung:

Ausgangslage:

Der Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Raunheim wurde nicht als gewinnerzielender Eigenbetrieb konzipiert. Seine Aufgaben bestehen vielmehr darin, Infrastruktureinrichtungen der Stadt zu betreiben und zu unterhalten, als auch gebührenfinanzierte Dienstleistungen für die Bevölkerung wirtschaftlich anzubieten.

Hierbei ist systematisch angelegt, dass der Kernhaushalt der Stadt die Aufwendungen die allgemeinen Infrastrukturangebote finanzieren muss, der Nutzer der Dienstleistungen finanziert diese über eine auskömmliche und gesetzlich geregelte Gebühr. Gewinne, die über eingenommene Gebühren erreicht werden (Gewinnvorträge), dienen hierbei der Finanzierung künftiger Aufwendungen oder Investitionen und decken ebenfalls Jahre mit einem Ergebnisverlusten ab.

Bei strukturellen Gewinnen durch Erträge aus Zuschüssen der Stadt, kann die Höhe des Zuschusses entsprechend dem Gewinn in den Betriebszweigen verringert werden. Ein mittelfristig planbarer Gewinn, welcher zur Konsolidierung des Haushaltes beitragen kann, ist folglich durch den Eigenbetrieb Stadtwerke nicht zu erwarten.

Dennoch ist es zwingende Aufgabe des Eigenbetriebes Stadtwerke, zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes durch einen effizienteren Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel, durch konsequente Nutzung von weiteren Ertragsquellen und durch eine aufwandsdeckende Gebühr und leistungsgerechte Kostenzuordnung in den Gebührenhaushalten, zu einer erfolgreichen Konsolidierung des Haushaltes beizutragen.

In diesem Zusammenhang wurden durch die Betriebsleitung alle entbehrlichen Aufwendungen, welche derzeit durch die Stadtwerke erbracht werden, auf mögliche Einsparpotentiale hin überprüft. Ebenso wurde in den Blick genommen, in welchem Umfang zusätzliche Erträge für Leistungen der Stadtwerke generiert werden können. Auch die gebührenfinanzierten Betriebszweige wurden im Hinblick auf vermeidbare Verluste überprüft und im Rahmen der Gebührenneuordnung und der Kosten-Leistungsverrechnung mit der Stadt Raunheim neu aufgestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich im Betriebszweig Sportanlagen und Bäderbetrieb Einsparpotentiale ergeben, und Möglichkeiten bestehen, zusätzliche Einnahmen zu generieren. Beides soll dazu dienen, die Betriebszuschüsse in diesen Bereichen zu reduzieren.

Die Unterhaltung der Sportanlagen, maßgeblich Aufwendungen im Bereich der Grünpflegearbeiten, werden durch die AöR erbracht. Die Leistungen werden den Betriebszweigen finanziell zugeordnet und belastet. Die Konsolidierungsmaßnahme „Rückabwicklung AöR“, welche im städtischen Haushalt dargestellt wird, würde unmittelbar auch den Aufwand im EB SW reduzieren, da durch eine externe Vergabe die Leistungen effizienter und wirtschaftlicher erbracht werden könnten. Auch wird sich die Betriebsleitung bemühen, zumindest zweimal pro Jahr eine Grundpflege der Sportanlagen unter Einbeziehung der Nutzer zu organisieren.

Bewertet wird derzeit, ob eine Einzäunung der Anlagen und dann nächtliche Schließung den Unterhaltungsaufwand so weit reduziert, dass ein Investment hier gerechtfertigt erscheint.

Über das Veranstaltungsmanagement sollen die Flächen und Sportanlagen auch zeit- bzw. tageweise an Dritte stärker zur temporären Nutzung verpachtet werden. Gleichfalls wurde Kontakt zu möglichen Sponsoren der Anlagen aufgenommen, für welche dann durch Beschluss der STVV eine Werbung an der jeweiligen Sportanlage ermöglicht werden müsste.

Die Stadt Raunheim leistet es sich derzeit noch, ein Hallenbad und Waldschwimmbad im Eigentum zu führen. Der kostenintensive Betrieb des Waldschwimmbades konnte glücklicherweise über Betreiberverträge abgegeben werden. Durch diese Maßnahme konnten die Aufwendungen maßgeblich auf die Abschreibungen des Eigentums reduziert werden. Diesen Abschreibungen stehen Einnahmen aus dem Betrieb des Waldseeschwimmbades und der Pacht aus der Auskiesungsfläche positiv entgegen, was diesen Betriebsteil kostenneutral stellt. Anders verhält es sich bei dem saisonalen Betrieb des Hallenbades, welches maßgeblich als Lehr- und Vereinssportbad betrieben wird. Der Deckungsanteil des Kreises Groß-Gerau, welcher zentral für alle genutzten kommunalen Lehrbäder festgelegt wurde, ist bei Weitem zu gering bemessen, um den Aufwand anteilig zu decken, welcher der Stadt durch den Lehrbetrieb entsteht. Ebenso decken die derzeitigen Eintrittspreise auch bei gerechneter guter Auslastung des Bades nicht den Aufwand, welche durch den privaten Nutzer der Stadt entsteht. Eine kostenintensive Sanierung des Hallenbeckens, welche neue Abschreibungen auslöst, wird in den kommenden 10 Jahren nicht vermeidbar sein, ebenso werden eine Sanierung der Umkleiden und (Teil-)Oberflächen notwendig werden.

Für das kommende Wirtschaftsjahr ist es vorgesehen, die dauerhaften Betriebskosten durch die Nutzung einer Photovoltaikanlage zu reduzieren. Hierzu führt die Betriebsleitung Gespräche mit der Erneuerbaren Energien GmbH und der Bürgerenergiegenossenschaft. Während der Betriebszeit soll die Auslastung des Bades deutlich gesteigert werden. Ein Nutzungsprofil des Bades wird zu Analyse Zwecken derzeit erstellt. Auch wird über ein Sponsoring des Hallenbades und der Turnhalle nachgedacht und Gespräche mit möglichen Sponsoren geführt.

Die gebührenfinanzierten Betriebszweige erwirtschaften nicht die laufenden Aufwendungen und verursachen folglich einen Verlust. Dies ist (mittelfristige Schwankungen ausgenommen) gesetzlich nicht zulässig, sofern die Verluste durch die Allgemeinheit finanziert werden müssen. Eine Neuordnung der Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Friedhof ist zwingend erforderlich.

In diesem Jahr wurden zunächst die Bereiche der Wasserwirtschaft neu aufgestellt, ein Konzept zur Neuordnung des Bestattungswesen wird im Folgejahr erstellt.

Alle Überlegungen und finanzielle Ansätze sind in den Wirtschaftsplanes 2022 des EB Stadtwerke eingearbeitet worden.

Neuordnung der gebührenfinanzierten Betriebszweige

Gemäß den Grundsätzen und gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über kommunale Abgaben, hat die Betriebsleitung die Gebühren, welche zur Deckung der laufenden Aufwendungen in den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erhoben werden müssen, durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Schüllermann und Partner aus Dreieich kalkulieren lassen. Die Kalkulation basiert auf einer Betrachtung der mittelfristigen Entwicklung der Aufwen-

dungen und Erträge in den Betriebszweigen und bildet einen Gebührenmittelwert, welcher dem Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Stadtwerke zugrunde liegt.

Anpassung der Gebühren des Wasserbezuges

Der Anpassungsbedarf in der Höhe der kalkulierten Gebührensätze für den Betriebszweig Wasserversorgung resultiert maßgeblich aus dem nach neuem Vertragsabschluss resultierenden Trinkwasserbezugspreis und der vorgeschriebenen Abrechnung der internen Leistungsbezüge zwischen der Stadt Raunheim und dem Eigenbetrieb Stadtwerke (Personalkosten, Finanzdienstleistungen, IT, Ausstattung, etc.).

Folgende kostendeckende Gebührensätze wurden ermittelt:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>
	EUR je m ³	EUR je m ³	EUR je m ³	EUR je m ³
Kostendeckende Benutzungsgebühr (netto)	<u>1,85</u>	<u>1,92</u>	<u>1,94</u>	<u>2,08</u>
Durchschnittsgebühr für die Jahre 2022 bis 2025 (netto)	1,95 EUR je m ³			
Brutto	2,09 EUR je m ³			
Bisherige Gebühr (netto)	1,26 je m ³			

Ein Gebührensatz von 2,09 EUR/ m³ Trinkwasser, wurde als Mittelwert für die kommende Jahre errechnet. Es ergibt sich somit eine Preiserhöhung von ca. 65% zum derzeitigen Wasserbezugspreis. Der Gebührensatz wurde in dem Entwurf zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung, welcher dieser Vorlage beiliegt, unter Teil III §9 (2) Abs. 2 angepasst.

Aufgrund derzeit auslaufender Wasserlieferverträge, sind derzeit mehrere Kommunen dabei, eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren vorzunehmen. Im folgenden Überblick zeigt sich nun erwartbar, dass Raunheim nun aber zunächst vorübergehend den höchsten Wasserbezugspreis im Kreis Groß-Gerau hat.

Stadt	Wasserpreis brutto pro m³
Rüsselsheim	1,84
Kelsterbach	1,53
Bischofsheim	1,78
Gi.-Gu.	1,78
Trebur	1,52
Riedstadt	1,52
Groß-Gerau	1,52
Gernsheim	1,34
Mörfelden -Wa.	1,58
Raunheim	2,09

Ebenfalls angepasst wurde die Zählermiete. Der Eigenbetrieb Stadtwerke hat alle Zähler auf moderne, sogenannte „Smart Meter“ umgestellt. Die tatsächlich anfallenden Kosten wurden der Neukalkulation der laufenden Zählermieten zugrunde gelegt. Die Zählermieten wurden in dem Entwurf zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung, welcher dieser Vorlage beiliegt, unter Teil II §8 angepasst.

Exemplarisch wurden im Kreis Groß-Gerau folgende Zählermieten (vergleichbare Zählersysteme) erhoben:

Zähler-nenn-größe	Grundpreis	Rüssels-heim	Bischofsh., Ginsh.-Gu.	Nauheim, Büttelborn,	Gerns-heim	Ried-stadt
(neue Bezeich-nung)	€/Monat (brutto)		Mainz	Trebur, Groß-Gerau		Bibesheim
	Raunheim Neu					
Q3-2,5 / Q3-4	2,14 €	3,00 €	10,43 €	1,86 €	€ 2,23	7,22 €
Q3-6,3 / Q3-10	4,28 €	4,71 €	62,68 €	2,30 €	*	12,37 €
Q3-16	5,35 €	11,56 €	104,50 €	4,32 €	*	19,60 €
Q3-25	- €	28,68 €	- €	- €		
Q3_40 DN 80	37,18 €	55,64 €	261,34 €	38,30 €	*	*
Q3_60 DN 100	49,22 €	57,35 €	418,37 €	46,50 €	*	*
Q3_150 DN 150	73,83 €	115,56 €	627,47 €	68,38 €	*	*

* Ver-
brauchsab-
hängig

Weitere Anpassungen der Satzung umfassen lediglich redaktionelle Änderungen in den Hinweisen auf die aktuellen gesetzlichen Grundlagen.

Anpassung der Gebühren für die Entsorgung von Schmutzwasser und die Einleitung von Niederschlagswasser

Der Anpassungsbedarf in der Höhe der kalkulierten Gebührensätze für den Betriebszweig Abwasserentsorgung resultiert maßgeblich aus den gestiegenen Kosten für die Entsorgung der Abwässer über den Abwasserzweckverband, welcher seine drastisch gestiegenen Kosten in der Entsorgung der Klärschlämme über eine Umlage von den teilnehmenden Kommunen zurückholt und der vorgeschriebenen Abrechnung der internen Leistungsbezüge zwischen der Stadt Raunheim und dem Eigenbetrieb Stadtwerke (Personalkosten, Finanzdienstleistungen, IT, Ausstattung, etc.).

Folgende kostendeckende Gebührensätze wurden ermittelt:

	Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
	EUR je m ³ Einleitung	EUR je m ² versiegelte Fläche
2022	1,62	0,95
2023	1,70	1,00
2024	1,70	1,05
2025	2,07	1,09
Durchschnittliche Gebühr 2022 bis 2025 (brutto)	1,77	1,02
bisher geltende Gebühr	1,65	0,62

Zur Deckung des Aufwandes wurde auch deutlich die Niederschlagswassergebühren angehoben. Die deutliche Zunahme von versiegelten Flächen in der Stadt durch die anhaltende Nachverdichtung über die letzten Jahre führt zu einer stetigen Mehrbelastung der vorhandenen Kanalsysteme und steigenden Kosten für die Klärung der teilweise als Abwässer zu behandelnden Niederschlagsmengen. Ebenso Berücksichtigung finden nun auch Kosten, welche sich durch die Zunahme und Auswirkungen von außergewöhnlichen Regenereignissen durch die Stadtwerke ergeben, sowie durch Maßnahmen entstehen, um diese Niederschlagsmengen zeitversetzt den städtischen Kanalnetzen zuzuleiten. Die Anhebung der Gebühr soll ein Anreiz bieten, Flächen künftig nicht mehr stärker zu versiegeln, bzw. sogar Entsiegelungsmaßnahmen durchzuführen und so die Grundwasserneubildung vor Ort zu fördern.

Die folgende Übersicht des aktuellen Preisgefüges für die Einleitung von Schmutzwasser zeigt deutlich, dass sich Raunheim am unteren Rand der Möglichkeiten einer Gebührensatzung bewegt.

Stadt	Abwasser pro m ³	Niederschlagswasser pro qm
Rüsselsheim	1,82	0,54
Kelsterbach	1,74	0,89
Bischofsheim	1,95	0,76
Gi.-Gu.	2,28	0,31
Trebur	3,21	0,75
Riedstadt	2,45	0,67
Groß-Gerau	2,70	pro m ³ 0,55
Gernsheim	2,00	0,80
Mörfelden -Wa.	2,78	0,92
Raunheim	1,77	1,02
Bisher	1,65	0,62

Die hier dargestellten Gebührensätze wurden im Entwurf der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Raunheim entsprechend angepasst, weitere Anpassungen umfassen nur redaktionelle Änderungen in den Hinweisen zu den gesetzlichen Grundlagen.

Gemäß § 15 Absatz 1 des Eigenbetriebengesetzes ist für das Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde durch die Betriebsleitung nach den geltenden Richtlinien des Eigenbetriebengesetzes aufgestellt.

Der Haushalt der Stadt Raunheim ist, bedingt durch die anhaltenden und mittelfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie, maßgeblich durch einen Einbruch der Gewerbesteuereinnahmen betroffen. Ausgleichszahlungen des Bundes und des Landes konnten und werden die Verluste nicht vollständig kompensieren. Die eingetretene Krisensituation führt den Kernhaushalt der Stadt Raunheim, als auch die zugeordneten Sondervermögen Eigenbetrieb Stadtentwicklung und Eigenbetrieb Stadtwerke an die Grenzen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit.

Die Konsolidierungsnotwendigkeiten für einen stabilen Kernhaushalt 2022 der Stadt Raunheim bedingen auch zwangsläufig eine Konsolidierung in den verbundenen (Eigen-)Betrieben. Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke ist daher geprägt von der Zielsetzung, finanziell ausgeglichene und optimierte Betriebszweige mittelfristig in den Kernhaushalt zu überführen.

Im Rahmen der massiven Preissteigerungen im Trinkwassereinkauf und der Abwasserentsorgung, sind Anpassungen der zu erhebenden Gebühren in diesen Betriebszweigen rechtlich unumgänglich. Zielsetzung ist es hierbei, stabile und ausgewogen finanzierte gebührenfinanzierte Betriebszweige darzustellen. Aufgrund der laufenden Neuordnung des Raunheimer Friedhofs wurden für den Bereich Bestattungswesen zunächst keine neuen Gebühren kalkuliert. Eine Anpassung ist aber auch hier im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 notwendig, um sicherzustellen, dass eine Finanzierung der gebührenbezogenen Aufgaben nicht dauerhaft durch die Allgemeinheit getragen werden muss.

Mittelfristig wird an dem Ziel festgehalten, die Kernaufgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke wieder in den Haushalt zu reintegrieren. Die Reintegration wurde auf der organisatorischen Ebene bereits vollzogen, so dass der EB SW ab dem Jahr 2021 über kein eigenes Personal mehr verfügt. Vorhandenes Personal wurde organisatorisch vollständig in die Kernverwaltung rückgeführt. Dem Eigenbetrieb zuzuordnende Personal- und Sachkosten werden den Betriebszweigen jährlich durch den Haushalt in Rechnung gestellt. Die Grundlage zur Verrechnung dieser Leistungen wurde durch ein Gutachten, welches der Finanzdienst in Auftrag gegeben hat, berechnet und geprüft. In den Betriebszweigen werden nun die tatsächlich verursachten Kosten abgebildet, was zu einer deutlich verbesserten Kostentransparenz führt.

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von 17.12.2015 umfasst der Eigenbetrieb weiterhin folgende Betriebszweige, für die jeweils Einzelpläne erstellt wurden:

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Verwaltung
- Bäderbetrieb
- Sportanlagen
- Bestattungswesen

Der Wirtschaftsplan Stadtwerke Raunheim setzt sich zusammen aus:

- -den Erfolgsplänen für jeden Betriebszweig,
- und den Vermögensplänen für jeden Betriebszweig

Die Einzelpläne werden in einem konsolidierten Erfolgs- und Vermögensplan für den Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim zusammengefasst.

Der Gesamtwirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird ergänzt durch eine fünfjährige Finanzplanung, die die Entwicklung der Ausgaben und Deckungsmittel des Vermögensplans für den gesamten Eigenbetrieb dokumentiert. Der Finanzplan ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beigelegt. Eine Aufstellung über die finanziellen Auswirkungen des Wirtschaftsplans auf die Finanzen der Stadt Raunheim ist Teil des Finanzplans.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	Wählen Sie ein Element aus.
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
Betriebszweig	Betriebszweig
Konto Erfolgsplan	Konto Erfolgsplan
Maßnahme Vermögensplan	Maßnahme Vermögensplan
Überschreitung Planansatz	Betrag Euro
Deckungsvorschlag	Einsparung bei Maßnahme ...
Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans	Wählen Sie ein Element aus.
Sonstige Hinweise:	
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

Jühe
Bürgermeister

Laubscheer
Eigenbetrieb
Stadtwerke

Brune
Fachdienst
Infrastruktur

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 EBSW Aktualisierung der finanziellen Grundlage _Wi-Plan 2022_ Entwässerungssatzung

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I 2010, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), des § 4 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.11.2017 (GVBl. S. 383), des § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG – vom 18.01.2005 [BGBl. I S. 114], zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 [BGBl. I S.1327]), der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HabwAG) in der Fassung vom 09.06.2026 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430) sowie der §§ 1, 2, 9, 10, 11 und 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in der Sitzung am **XX.XX.XXXX** folgende II. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Raunheim beschlossen:

Übersicht

I. ALLGEMEINES	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG	6
§ 3 Grundstücksanschluss und Benutzungszwang	6
§ 4 Grundstücksentwässerungsanlagen	7
§ 5 Anschlusskanäle und Abwassersammelleitungen.....	8
§ 6 Grundstückskläreinrichtungen	8
§ 7 Abwasservorbehandlungsanlagen	8
§ 8 Regenwassernutzungsanlagen.....	9
§ 9 Versickerung von Niederschlagswasser	11
§ 10 Einleitgenehmigung	12
§ 11 Einleitungsverbote	13
§ 12 Einleitungsbeschränkungen.....	14
§ 13 Überwachung der Einleitungen	15
§ 14 Sonstige Pflichten des Anschlussnehmers	16
§ 15 Zustandsbesichtigung.....	16
III. GEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNG	16

§ 16 Abwasser- und Niederschlagswassergebühren	16
§ 17 Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten	17
§ 18 Geschossflächenzahl bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB.....	18
§ 19 Geschossflächenzahl im unbeplanten Innenbereich	18
§ 20 Geschossflächenzahl im Außenbereich	19
§ 21 Gegenstand der Gebührenpflicht	19
§ 22 Entstehung der Gebührenpflicht	19
§ 23 Gebührenpflicht	19
§ 24 Beginn und Ende der Gebührenpflichten	20
§ 25 Vorausleistungen	20
§ 26 Ablösung der Abwassergebühr	21
§ 27 Grundstücksanschlusskosten	21
§ 28 Genehmigungsgebühr	21
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
§ 29 Auskunft- und Mitteilungspflichten.....	21
§ 30 Betriebsstörungen.....	22
§ 31 Speicherung personenbezogener Daten.....	22
§ 32 Anordnungen für den Einzelfall.....	22
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	22
§ 34 Inkrafttreten	24

I. ALLGEMEINES

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadtwerke Raunheim betreiben in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmen Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung und Erweiterung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abwasser	ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
Abwasseranlagen	sind alle Einrichtungen, die zum Sammeln, Ableiten, Abtransportieren und Behandeln von Abwasser dienen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Abwassereinleiter	sind die Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf einem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter, usw.).
Abwassersammelleitungen	sind alle öffentlichen Kanäle zur Ableitung des über Anschlusskanäle von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers.
Abwasservorbehandlungsanlagen	sind stationäre oder mobile Einrichtungen zum Behandeln des auf einem Grundstück anfallenden Abwassers mit dem Ziel, die Einleitbedingungen dieser Satzung zu erfüllen.
Anschlusskanal	ist der Kanal von der öffentlichen Abwassersammelleitung bis zur Grundstücksgrenze.
Anschlussnehmer	sind die Grundstückseigentümer und die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht sowie Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB).
Betriebswasser	ist Niederschlagswasser, das in Zisternen gespeichert und für häusliche / gewerbliche

	Zwecke (ausgenommen zur Bewässerung) genutzt wird.
Einleiten	ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer oder in den Untergrund. Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder rechtmäßig im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung verbraucht wird.
Grundleitungen	sind Leitungen, die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegt sind und das auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem Anschlusskanal zuführen.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind alle Einrichtungen auf den <u>privaten Grundstücken</u> , die der Sammlung, Vorreinigung, Speicherung, Versickerung des Niederschlagswassers oder der Ableitung des Abwassers dienen.
Häusliches Abwasser	ist Abwasser, das aus privaten Haushaltungen stammt.
Hebeanlagen	sind vollautomatische, gesicherte Anlagen. Das Abwasser wird in einen Behälter geleitet und mithilfe einer Pumpe über die Rückstauenebene gepumpt. Hebeanlagen müssen 60 cm freistehend neben und über allen zu bedienenden Teilen eingebaut werden, damit Wartungsarbeiten ausgeführt werden können.
nicht-häusliches Abwasser	ist Abwasser, das aus Gewerbebetrieben, Industrieanlagen oder sonstigen Produktionsunternehmen anfällt.
Regenwassernutzungsanlagen (RWNA)	sind Einrichtungen auf den privaten Grundstücken, die der Sammlung, Verwertung, Versickerung, Verdunstung oder der Abflussdrosselung des anfallenden Niederschlagswassers dienen und als Brauchwasser zur Gartenbewässerung und ggf. für die Toilettenspülung genutzt werden können.
Rückstauenebene	ist die „höchste“ Ebene bis zu der Wasser in einer Entwässerungsanlage im Rückstau ansteigen kann. Als maßgebende Rückstauenebene kann die Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Abwassersammelleitung (öffentlicher Kanal) angenommen werden. Alle unterhalb der Rückstauenebene angeschlossenen Anlagen sind durch eine Hebeanlage gegen Rückstau zu schützen.
Rückstausicherungen	verschießen dem Abwasser den Weg zurück ins Gebäude. Alle unterhalb der Rückstauenebene

angeschlossenen Anlagen, die der Ableitung fäkalienhaltiger Abwässer dienen, sind durch eine Hebeanlage zu schützen. Für fäkalienfreie Abwässer sind Rückstausicherungen oder andere zugelassene Verschlüsse gegen Rückstau vorzusehen.

Rückstausicherungen sind in trockenen Schächten einzubauen und müssen zwei voneinander unabhängige Verschlüsse besitzen.

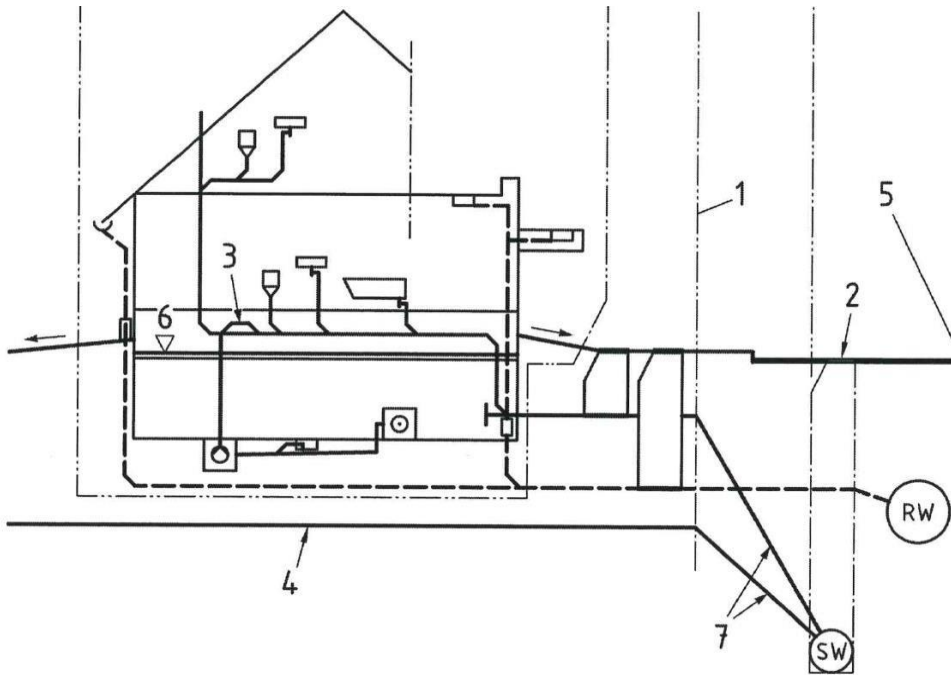
1. einen automatischen Hauptverschluss
2. einen Notverschluss (von Hand zu betätigen).

Versickerungsanlagen

sind Anlagen zur kurzzeitigen Speicherung und gezielten Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund.

Zisternen

sind ortsfest und frostfrei installierte Behälter mit mindestens 1 m³ Fassungsvermögen, die dauerhaft Niederschlagswasser auffangen und sammeln. Das gespeicherte Niederschlagswasser wird entweder zur Bewässerung genutzt und / oder als Betriebswasser zur häuslichen / gewerblichen Nutzung entnommen.

**Legende:**

- | | | | |
|---|-----------------------------------|----|-----------------|
| 1 | Grundstücksgrenze | 6 | Rückstauenebene |
| 2 | Rückstauenebene | 7 | Anschlusskanal |
| 3 | Rückstauschleife | RW | Regenwasser |
| 4 | Grundleitung von anderen Gebäuden | SW | Schmutzwasser |
| 5 | öffentliche Abwasseranlage | | |

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG**§ 3 Grundstücksanschluss und Benutzungszwang**

1. Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist gesondert und unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald ein betriebsfertiger Anschlusskanal sowie die private Grundleitung vorhanden sind. Die Ableitung von Abwasser über öffentliches Gelände, z.B. Entwässerung von Hofeinfahrten, ist unzulässig. In allen anderen Fällen muss das angefallene Abwasser - unter Beachtung der Regelungen des § 6 - in Grundstückskläreinrichtungen oder Sammelgruben eingeleitet und sodann ordnungsgemäß entsorgt werden.
2. Der Anschluss eines Grundstücks darf nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen.
3. Das Stadtgebiet Raunheim ist abwassertechnisch voll erschlossen. Mit Verlegung der städtischen Abwassersammelleitungen erhielt jedes bebaute und unbebaute Grundstück, das zu diesem Zeitpunkt an die städtische Erschließungsstraße grenzte, einen Anschlusskanal. Sollte z.B. durch eine Grundstücksteilung oder bauliche Veränderungen auf den Grundstücken die Notwendigkeit zur Herstellung eines zusätzlichen Anschlusskanals entstehen, ist dieser der Stadt mit einem Antrag auf Erteilung einer Einleitgenehmigung nachzuweisen.

Im Zustimmungsfall sind die Kosten für die Genehmigung und für die Herstellung des zusätzlichen Anschlusskanals vom Antragsteller zu tragen. Nach Herstellung dieses zusätzlichen Anschlusskanals, der von geeigneten Fachunternehmen der Stadt auf Kosten des Antragstellers errichtet wird, geht dieser in den Bestand der Stadt über.

Alle im Bestand befindlichen Anschlusskanäle werden ausschließlich durch die Stadt erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Die hieraus resultierenden Kosten trägt die Stadt, sofern nicht der Grundstückseigentümer für das Entstehen dieser Kosten z. B. durch Einleitung rohrverstopfender Gegenstände, Wurzeleinwuchs auf seinem Grundstück befindlicher Begrünung, bauliche Maßnahmen im Übergangsbereich von Anschlusskanal zur Grundleitung, Hausfehlanschlüsse, etc. kostenpflichtig wird.

4. Grundleitungen sind grundsätzlich auf Veranlassung und Kosten des Grundstückseigentümers bzw. des Anschlussnehmers herzustellen. Mit der Ausführung sind ausschließlich nachweislich zugelassene Fachunternehmen zu beauftragen.
5. Die Grundleitung ist vom Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer betriebsfertig zu erhalten, erforderlichenfalls zu verändern, zu sanieren, zu erneuern oder zu beseitigen. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten dieser Maßnahmen.
6. In Gebieten, die im Mischsystem entwässert werden, ist das Grundstück mit einem Anschluss an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. In Gebieten, die im Trennsystem entwässert werden, ist das Grundstück mit je einem Anschluss für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser anzuschließen.
7. Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf schriftlichen Antrag abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 5 Satz 2 Hessisches Wassergesetz oder hierfür in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 4 Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
2. Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen regelmäßig zu überprüfen, zu warten und stets in einem den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Entwässerung entsprechenden Zustand zu halten. Besteht der Verdacht, dass Grundstücksentwässerungsanlagen undicht bzw. schadhaft sind oder in sonstiger Weise nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat der Eigentümer / Anschlussnehmer auf seine Kosten erforderlichenfalls eine TV-Befahrung, Dichtheitsprüfung und ggf. eine Erneuerung durch ein Fachunternehmen zu veranlassen. Die Stadt ist über die vom Eigentümer / Anschlussnehmer beabsichtigten Maßnahmen schriftlich zu informieren.
3. Die Stadt ist berechtigt, einen Nachweis über den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage zu fordern. Insbesondere in Gebieten mit Trennsystem ist auf einen funktions- und fachgerechten Anschluss zu achten.
4. Gegen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer durch den Einbau einer Rückstausicherung gemäß DIN EN 12056 und DIN1986-100 selbst zu schützen. Als maßgebende Rückstaebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der jeweiligen Anschlussstelle des Anschlusskanals an die Abwassersammelleitung.
5. Bei der erstmaligen Bebauung eines Grundstücks ist auf dem Grundstück unmittelbar vor dem Anschluss an den Anschlusskanal eine Revisionsmöglichkeit in Form eines Schachtes nach DIN 1986 zu schaffen, der außerhalb von Gebäuden anzuordnen ist. In

Gebieten mit Trennsystem ist für den Schmutzwasseranschluss und für den Regenwasseranschluss jeweils eine eigene Revisionsmöglichkeit erforderlich.

6. In Fällen, in denen die Anordnung eines Schachtes außerhalb von Gebäuden nicht möglich ist (z.B. Grenzbebauung), kann ausnahmsweise eine Revisionsöffnung innerhalb von Gebäuden zugelassen werden. Hierbei muss die Grundleitung ohne besonderen Aufwand für einen Spülschlauch und für eine Kanalkamera zugänglich sein.
7. Zisternen zur Regenwasserspeicherung gelten nicht als Revisionsmöglichkeit.
8. Die Herstellung und wesentliche Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen vor einer Inbetriebnahme der Genehmigung durch die Stadt. Ein entsprechender Antrag ist vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt zu stellen.
9. Die Planung und Ausführung von Versickerungsanlagen hat nach dem Arbeitsblatt DWA A-138 „Planung, Bau und Betrieb zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu erfolgen.

§ 5 Anschlusskanäle und Abwassersammelleitungen

Die Stadt überprüft den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Anschlusskanäle zwischen der Abwassersammelleitung und der Grundstücksgrenze im Rahmen ihrer Überwachungspflicht nach HWG und EKVO. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Überprüfung. Die allgemeine Instandhaltungs-, Wartungs- und Nachweispflicht des Anschlussnehmers für die auf seinem Grundstück befindlichen Leitungen wird hierdurch nicht berührt.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

1. Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer nach den geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten geplant, hergestellt, betrieben und erhalten werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an eine betriebsfertige Abwasseranlage angeschlossen ist.
2. Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
3. Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich und hat auf seine Kosten sicherzustellen, dass die Grundstückskläreinrichtung mit den entsprechenden Entsorgungsfahrzeugen jederzeit direkt angefahren werden kann. Die Entnahme und ordnungsgemäße Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Abwassers aus Sammelgruben erfolgt auf Anforderung des Anschlussnehmers durch die Stadt. Die Kosten für die Entleerung und Beseitigung trägt der Anschlussnehmer.
4. Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, wenn das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist und die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt. Die Kosten der Stilllegung obliegen dem Anschlussnehmer.

§ 7 Abwasservorbehandlungsanlagen

1. Einleiter von Abwasser, das die in § 13 genannten Stoffe enthalten kann, sind verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die Abwasseranlagen in geeigneten Abwasservorbehandlungsanlagen aufzubereiten. Die Abwasservorbehandlungsanlagen sind so auszulegen, dass eine Einleitung v. g. Stoffe ausgeschlossen und das vorbehandelte Abwasser mindestens den Anforderungen des § 13 entspricht.
2. Einleiter nicht-häuslichen Abwassers, in dem Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin oder Mineralöle), tierische oder pflanzliche Fette oder Stärke enthalten sein können, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen.
 1. Fallen Leichtflüssigkeiten an, sind je nach Erfordernis zugelassene Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen gemäß DIN EN 858 und DIN 1999-100 in der jeweils gültigen Fassung vorzusehen.
 2. Fallen tierische oder pflanzliche Fette oder Öle an, sind zugelassene Fettabscheideranlagen gemäß DIN EN 1825 und DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung vorzusehen. Die Verwendung von Fettabscheideranlagen für den mobilen Einsatz ist in ortsfesten Einrichtungen (z. B. Gaststätten) nicht zulässig. Abwasser aus Nassentsorgungsanlagen darf Fettabscheideranlagen nicht zugeführt werden. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Einsatz von biologischen Mitteln (z. B. Bakterien und Enzyme) ist in Fettabscheideranlagen sowie deren Zu- und Ablaufleitungen unzulässig.
 3. Fällt Stärke an (z. B. beim Betrieb von Kartoffelschälmaschinen), sind Stärkeabscheider vorzusehen. Soweit damit die in § 13 bezeichneten Grenzwerte nicht eingehalten werden können, ist eine weitergehende Abwasservorbehandlung (z. B. Emulsionsspaltung) vorzunehmen.
3. Der Einleiter hat die Abwasservorbehandlungsanlage ordnungsgemäß zu benutzen, zu betreiben und zu erhalten. Er ist verpflichtet, die Anlagen regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen und von einer Fachfirma warten zu lassen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Sämtliche Materialien aus den Abwasservorbehandlungsanlagen sind unter Beachtung der geltenden abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 8 Regenwassernutzungsanlagen

1. Als nicht behandlungsbedürftig gilt Niederschlagswasser von ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Baugrundstücken mit nur geringer Verschmutzung:
 - unbefestigten Flächen und Grünflächen
 - Dachflächen, soweit sie nicht aus unbeschichteten Metalleindeckungen (Kupfer, Zink, Blei) bestehen
 - Terrassen, Balkonen und Hofflächen (sofern im Bebauungsplan nicht anders angegeben) sowie von
 - privaten Fuß- und Radwegen

Regenwasser von Straßen-, Parkplatz- und Hofflächen sowie von beschichteten Metalldächern bedarf in der Regel einer Vorbehandlung und ist daher an den öffentlichen Schmutz- bzw. Mischwasserkanal anzuschließen.

2. Bau und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen haben entsprechend der DIN 1989 „Regenwassernutzungsanlagen“ zu erfolgen. Regenwassernutzungsanlagen sind Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerung. Naturnahe Elemente sind zu bevorzugen, da sie zur Annäherung an den natürlichen Wasserkreislauf und zu gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen beitragen.

Als naturnahe Regenwassernutzungsanlagen gelten insbesondere

- Gründächer

- Regenwassernutzungsanlagen mit oder ohne Retentionsvolumen
- Wasserdurchlässige Befestigungen
- Mulden
- Mulden-Rigolen

3. Folgende Grundsätze sind bei der Ausführung, Betrieb und Wartung von Regenwassernutzungsanlagen (RWNA) zu beachten:

Auffangflächen	nur gering belastete Flächen wie z.B. Dachflächen, Terrassen, etc.
Sammelbehälter	<p>nur genormte Sammelbehälter gemäß DIN 1989 Teil 3 aus geeigneten, korrosionsgeschützt bzw. korrosionsbeständigen Werkstoffen (z. B. Beton, Kunststoffe oder Stahl)</p> <p>Überlaufleitungen in Abwasserkanäle sind mit Geruchsverschlüssen und Rückstausicherungen auszustatten Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässung als Folge von Rückstau,</p> <p>Betriebsstörungen, Behinderung im Niederschlagswasserabfluss, zeitweiser Stilllegung,</p> <p>unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen, u. ä. haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude eigenverantwortlich zu schützen.</p>
Filterung	nur genormte Filter nach DIN 1989 Teil 2 Einbauort nur im Speicherzulauf vor dem Speicher, z. B. im Regenfallrohr
Trinkwassernachspeisung	<p>die RWNA muss mit einer Nachspeisung versehen werden. Die Nachspeisung von Trinkwasser ist nur über einen sog. freien Auslauf zulässig.</p> <p>Eine direkte Verbindung des Regenwassersystems mit der Trinkwasserversorgung ist nicht zulässig!</p> <p>Eine Nachspeisung ist nur über genormte Sicherheitseinrichtungen Typ AA (ungehinderter freier Auslauf) oder Typ AB (freier Auslauf mit nicht kreisförmigem Überlauf) nach DIN EN 1717; Installation nach DIN 1988 Teil 2 und 3 zulässig.</p> <p>Wird die ständige Betriebssicherheit der Anlage gefordert (z.B. in öffentlichen Einrichtungen), muss die RWNA mit einem Vorlagebehälter mit freiem Auslauf (Nachspeisemodul oder Hybridanlage) so konzipiert sein, dass sie auch unabhängig vom Regenwasserspeicher betrieben werden kann.</p>
Inspektion/Wartung	Für einen ordnungsgemäßen Betrieb müssen Inspektions- und Wartungsarbeiten nach DIN 1989 Teil 1, Tabelle 5 in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden
Leitungen/Kennzeichnung	Brauchwasserleitungen sind zu Trinkwasserleitungen farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

Leitungen unter Putz sind mit „Trassenwarnband“ und der Aufschrift „Kein Trinkwasser“, „Regenwasser“, o.ä. zu kennzeichnen.

Kennzeichnungspflicht an allen Zapfstellen nach DIN 1988, Teil 2 „Kein Trinkwasser“: Am Trinkwasserhausanschluss ist ein Hinweisschild dauerhaft anzubringen. Alle Zapfstellen, die mit Regenwasser gespeist werden, sind zu kennzeichnen.

Zapfstellen für Brauchwasser sind mit einer zusätzlichen Sicherung mit Steckschlüssel vor unbefugter Benutzung auszustatten.

§ 9 Versickerung von Niederschlagswasser

1. Anfallendes Niederschlagswasser von Dach- und privaten Verkehrsflächen ist über ein getrenntes Leitungsnetz auf den Grundstücken zu versickern oder kann für den häuslichen und gärtnerischen Gebrauch in einer Zisterne gesammelt werden. Das Fassungsvermögen der Zisterne muss dabei mindestens 35 l/m² zu entwässernder Dachfläche betragen. Die Zisternen sind mit Notüberläufen an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. Im Weiteren gelten die Anforderungen der jeweils geltenden Bebauungspläne.
2. Stellplätze, Zufahrten, Wege und Terrassen auf den Grundstücken sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, so dass eine seitliche Versickerung auf dem eigenen Grundstück gewährleistet bzw. eine vollständige Abgabe an die Grundstücksentwässerungsanlage möglich ist.
3. Niederschlagswasser von Dachflächen der Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Vereinshäusern sowie Kirchen darf ebenfalls Versickerungsanlagen zugeführt werden.
4. Flächen, über die wassergefährdende Stoffe zum Abfluss kommen können (Straßen und Wege, Lagerplätze, Autoabstellplätze, Waschplätze, etc.) dürfen nicht an Versickerungsanlagen angeschlossen werden. Diese Flächen müssen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.
5. Grundsätzlich kann für die Versickerung eine der nachstehend aufgeführten technischen Lösungen angewendet werden, wenn die natürlichen örtlichen Gegebenheiten sowie der Schutz und Anlagen Dritter keine Beschränkung erfordern:
 - a. Flächenversickerung
 - b. Muldenversickerung
 - c. Rigolen- und Rohrversickerung

Darüber hinaus ist zu beachten:

1. Schacht- und Brunnenversickerung ist unzulässig.
2. Gebäudedrainagen dürfen nicht zur Versickerung verwandt werden.
3. Der Abstand der Versickerungsanlagen soll von unterkellerten Gebäuden mindestens 6 m und von Grundstücksgrenzen mindestens 3 m betragen. Bei ausreichend wasserdurchlässigen Böden und sonst günstigen Verhältnissen, können bei hydraulischer Nachweisführung, geringere Abstände zugelassen werden.
4. Die Sohlenebene einer Versickerungsanlage muss einen Mindestabstand von 1,0 m zum höchsten Grundwasserstand haben.
5. Die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb der Versickerungsanlage hat nach den anerkannten Regeln der Technik (siehe Arbeitsblatt DWA A-138 „Planung, Bau und Betrieb zur Versickerung von Niederschlagswasser“) zu erfolgen.

6. Versickerungsanlagen bedürfen der Genehmigung der Stadt und sind zudem beim Regierungspräsidium Darmstadt schriftlich anzuzeigen.

Dem Antrag auf Genehmigung der Versickerungsanlage sind mindestens folgende Unterlagen in zweifacher Ausführung beizufügen:

1. Lageplan des Grundstücks, Maßstab 1:1000 mit Eintragung der Versickerungsanlage
 2. Beschreibung der geplanten Versickerungsanlage
 3. Berechnung und hydraulische Bemessung der Versickerungsanlage nach ATV-DWA 138
 4. Zeichnerische Darstellung der Versickerungsanlage im angemessenen Maßstab (1:50 bis 1:100).
 5. Nachweis, dass ein Mindestabstand zwischen Sohlebene der Versickerungsanlage und dem höchsten Grundwasserspiegel von 1,00 m eingehalten wird
7. Der Betreiber einer Versickerungsanlage haftet für alle Schäden, die Dritten durch die Anlage entstehen. Aus der ergangenen Genehmigung können keinerlei Ersatz- oder Haftungsansprüche abgeleitet werden.
 8. Versickerungsanlagen, die den Anforderungen dieser Satzung nicht entsprechen, hydraulisch nicht nachgewiesen, wasserrechtlich und / oder bauaufsichtlich nicht erlaubt sind, müssen innerhalb von sechs Monaten nachgebessert oder beseitigt werden.

§ 10 Einleitgenehmigung

1. Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen und deren Benutzung.
2. Der Anschlussnehmer hat die Genehmigung vor Baubeginn schriftlich unter Beachtung der bei den Stadtwerken erhältlichen Merkblättern (Merkblatt Entwässerungsantrag, Merkblatt Grundstücksentwässerung) zu beantragen. Dem Antrag sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen vollständig beizufügen. Die Stadtwerke können im Einzelfall auf Kosten des Antragstellers Ergänzungen der Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Prüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist. Unvollständige Antragsunterlagen werden nicht bearbeitet. Die Kosten für den Aufwand der Prüfung der Antragsunterlagen und Erteilung der Genehmigung trägt der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer nach den Vorschriften der Verwaltungskostensatzung der Stadt Raunheim.
3. Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für die Rechtsnachfolger des Antragstellers. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden sowie vorbehaltlich nachträglicher Auflagen.
4. Die Genehmigung kann befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Werden die Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Genehmigung nicht eingehalten, kann der Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung untersagt werden.
5. Die bauliche Änderung sowie eine Stilllegung von Grundstücksanschlüssen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Der Genehmigungspflicht unterliegen auch Änderungen der Art und/oder der Menge des anfallenden Abwassers.
6. Mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Zugang der Genehmigung begonnen werden.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren kein Gebrauch von ihr gemacht oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf

schriftlichen Antrag einmalig verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Stadt gestellt wird.

8. Genehmigungs- und Erlaubnispflichten anderer Rechtsvorschriften, insbesondere nach der Hessischen Bauordnung (HBO) und dem Hessischen Wassergesetz (HWG) bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Einleitungsverbote

1. In Abwasseranlagen dürfen Abwässer oder Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, welche
 1. das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Abwasseranlagen gefährden oder behindern können
 2. die Abwasseranlagen beschädigen können, die Benutzbarkeit oder den Betrieb der Abwasseranlagen beeinträchtigen können
 3. in den Abwasseranlagen nicht ausreichend behandelt werden können, die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Rückstände beeinträchtigen können oder
 4. nachteilige Auswirkungen auf Gewässer haben können, wenn sie z. B. über Regenentlastungen in Gewässer gelangen.
2. Unter das Verbot nach Abs. 1 fallen insbesondere Abwässer oder Stoffe, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Abwasseranlagen führen können, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten können, die infektiös sein können, die zu Störungen bei der Abwasserreinigung führen können, die feuergefährlich, explosiv, giftig, ätzend, betonaggressiv oder schwer abbaubar sind.

Hierzu gehören z. B.:

1. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Schlamm
2. Zement, Kalkhydrat, Gips, Bitumen, Teer
3. medizinischer Müll, Arzneimittel, Hausmüll, Lumpen, Küchenabfälle, Speisefette, Speiseöle
4. Jauche, Gülle, Silage, Dung, Flüssigkeiten gärenden oder faulenden Inhalts, Schlachtabfälle
5. Schädlingsbekämpfungsmittel, Säuren, Laugen, organische Lösungsmittel
6. Farben, Lacke, Mineralölprodukte, Kühlerflüssigkeit
7. fotochemische Konzentrate oder Hilfslösungen, Druckplattenenschichter aller Art
8. Laborchemikalien aller Art und deren Lösungen, Blutproben sowie
9. Inhalt von Chemietoiletten

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertkessel) ist verboten, außer die Bestimmungen und Richtwerte des Arbeitsblatts DWA-A 251 in der jeweils gültigen Fassung werden eingehalten.

3. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Dampfleitungen, Dampfkesseln und Nassentsorgungsanlagen ohne geeignete Vorbehandlung sowie das Abschwemmen von Papierrückständen sind unzulässig. Das Einleiten von Kühlwasser ohne geeignete Vorbehandlung ist nicht gestattet.

§ 12 Einleitungsbeschränkungen

1. Soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, darf Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern), dessen Beschaffenheit einen oder mehrere der nachfolgenden Grenzwerte übersteigt, nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden:

I. Physikalische Parameter

I.1 Temperatur	max. 35 Grad/C
I.2 pH-Wert	6,5 – 10 (-)

II. Organische Stoffe und Lösungsmittel

II.1 Organische Lösungsmittel	10 mg/l
II.2 Halogenierte Kohlenwasserstoffe berechnet als organisch gebundenes Chlor	1 mg/l
II.3 Organische Halogenverbindungen bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
II.4 Phenole (Gesamt)	20 mg/l
II.5 Kohlenwasserstoffe DEV H18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
II.6 Schwerflüchtige lipophile Stoffe (DEV H17 (z.B. organische Fette)	250 mg/l

III. Anorganische Stoffe (gelöst)

III.1 Ammonium	200 mg/l
III.2 Nitrit	20 mg/l
III.3 Cyanide, durch Chlor zerstörbare	0,2 mg/l
III.4 Sulfate	400 mg/l

IV. Anorganische Stoffe (Gesamt)

IV.1 Arsen	0,1 mg/l
IV.2 Blei	2,0 mg/l
IV.3 Cadmium	0,5 mg/l
IV.4 Chrom	2,0 mg/l
IV.5 Chrom – VI	0,2 mg/l
IV.6 Kupfer	2,0 mg/l
IV.7 Nickel	3,0 mg/l
IV.8 Quecksilber	0,05 mg/l
IV.9 Silber	0,5 mg/l
IV.10 Zink	3,0 mg/l
IV.11 Zinn	3,0 mg/l

2. Die Stadt kann im Einzelfall abweichend von Abs. 1 geringere Grenzwerte und Frachtbegrenzungen festsetzen, die Frachten beschränken oder ergänzend zu Abs. 1 für

weitere Stoffe Grenzwerte und Frachten festsetzen, wenn dies zu einer geordneten Abwasserbeseitigung erforderlich ist.

3. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um die Einleitbedingungen zu erfüllen.
4. Die Stadtwerke können in begründeten Fällen die Abwassereinleitung von einer Rückhaltung und Abflussreduzierung abhängig machen.
5. Die Stadtwerke können dem Einleiter das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle abwasserrelevanten Daten festzuhalten sind.
6. Abwässer oder Stoffe, deren Einleitung oder deren Einbringen in die Abwasseranlagen unzulässig ist, hat der Einleiter aufzufangen und entsprechend vorzubehandeln oder in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.
7. Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

§ 13 Überwachung der Einleitungen

1. Die städtischen Abwasseranlagen sind ausgelegt für Abwässer, die bei haushaltsüblichem Gebrauch anfallen. Nichthäusliches Abwasser aus Gewerbe oder Industrie kann je nach Herkunft schädliche Inhaltsstoffe enthalten.
2. Das Überwachen der Einleitungen richtet sich nach den in § 12 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen nach HWG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen.
3. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Anschlussnehmers. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle beauftragen.
4. Die Überwachung der Einleitungen nichthäuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
5. Die Häufigkeit und der Umfang der Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers richten sich nach den Gegebenheiten beim einleitenden Betrieb, insbesondere nach Art und Menge des anfallenden Abwassers. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
6. Bei Verstößen gegen die Regelungen der Entwässerungssatzung oder aus anderen Gründen, z.B. bei Vorliegen eines besonders hohen Gefährdungspotentials können im Einzelfall zusätzliche Überwachungsbesuche erfolgen. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte haben grundsätzlich eine Intensivierung der Überwachung zur Folge. Zusätzliche Untersuchungen können im Einzelfall auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf begrenzt werden.
7. Besteht der Verdacht, dass Abwasser in unzulässiger Art oder Menge eingeleitet wird, kann die Stadt transportable Mess- und Probeentnahmegерäte zu zeit- oder mengenproportionalen Probeentnahme einsetzen. Die Kosten für Installation, Betrieb, Probeentnahme und Analytik sind vom Einleiter zu tragen, mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
8. Die Betriebe werden schriftlich über das Ergebnis der Prüfungen sowie über eventuell notwendige Maßnahmen unterrichtet.
9. Die Aufwendungen der Stadt sind vom Anschlussnehmer in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist spätestens 14 Tage danach fällig. Für die

Durchführung der Abwasseruntersuchungen kann die Stadt eine Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten einfordern.

§ 14 Sonstige Pflichten des Anschlussnehmers

1. Anschlussnehmer haben jede Betriebsstörung bei der Abwässer oder Stoffe im Sinne dieser Satzung in die Abwasseranlagen gelangen können, unverzüglich den Stadtwerken anzuzeigen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit solchen Abwässern oder Stoffen auslaufen oder Betriebsstörungen an Abwasservorbehandlungsanlagen auftreten.
2. Eine Lagerung oder der Umgang mit Abwässern oder Stoffen auf Grundstücken mit ungesicherten Bodenabläufen ist nicht zulässig, sofern nicht anderweitige Sicherungen (z. B. Schutzwannen) vorhanden sind.

§ 15 Zustandsbesichtigung

1. Den zuständigen Mitarbeitern der Stadt ist vorzeitig vor dem Verfüllen von Rohrleitungsgräben und Baugruben die Möglichkeit zur Besichtigung des Anschlusses der Grundleitung an den Anschlusskanal sowie zu den sicherheits- und umweltrelevanten Entwässerungseinrichtungen, die Bestandteil der erteilten Genehmigung sind, zu gewähren (Zustandsbesichtigung). Ob und in welchem Umfang die Zustandsbesichtigungen vorgenommen werden, liegt im Ermessen der Stadt.
2. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt den Antragsteller verpflichten, die Wasserdichtheit der Grundleitungen gemäß DIN EN 1610 nachzuweisen und / oder eine optische Inspektion (Kamerabefahrung) nach ATV-Merkblatt M 143 Teil 1 und 2 oder DIN EN 13508 durchführen, dokumentieren und nach ATV-Merkblatt M 149 klassifizieren und bewerten zu lassen. Die Kosten für die Prüfungen trägt der Antragsteller.
Verpflichtungen zu Dichtheitsprüfungen aufgrund bau- oder wasserrechtlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
3. Die Entwässerungseinrichtungen müssen bei den Zustandsbesichtigungen sichtbar und zugänglich sein. Der Antragsteller hat die für die Zustandsbesichtigungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
4. Werden bei den Zustandsbesichtigungen nicht genehmigungsfähige Abweichungen von der erteilten Einleitgenehmigung festgestellt, so hat der Antragsteller diese unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
5. Die Zustandsbesichtigungen befreien den Antragsteller nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen.

III. GEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNG

§ 16 Abwasser- und Niederschlagswassergebühren

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erheben die Stadtwerke nach § 10 Abs. 1 KAG und dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser (Abwassergebühren) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

2. Die Abwassergebühr richtet sich nach dem Verschmutzungsgrad. Dieser wird durch Stichproben, als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 ermittelt.
3. Die Abwassergebühr beträgt z. Zt. 1,77 € / m³ bei einem Verschmutzungsgrad CSB < 800 mg/l.
4. Bei einem höheren CSB wird die Abwassergebühr wie folgt berechnet:

$$\text{Abwassergebühr} = 0,5 \cdot \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad im Abwasser nur für einen Teilstrom der Grundstückentwässerungsanlage festgestellt, kann unter der Voraussetzung, dass der Teilstrom durch private, geeichte Wasserzähler gemessen wird, die Gebühr auf diesen Teilstrom begrenzt werden.

Liegen innerhalb eines Kalenderjahres unterschiedliche Ergebnisse zum Verschmutzungsgrad vor, kann die Stadt den rechnerischen Durchschnitt für die Abwassergebühr zugrunde legen.

5. Die Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten der Entsorgung.
6. Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und befestigte Fläche.

Für jeden m² bebaute / befestigte Fläche wird eine Niederschlagswassergebühr von z. Zt. 1,02 €/m² erhoben.

§ 17 Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten

1. In beplanten Gebieten bestimmt sich die zulässige Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
2. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche vervielfacht mit der Baumassenzahl geteilt durch 3,5.
3. Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
4. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 1. Gemeindebedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt eine Geschossflächenzahl von 0,8.
 2. nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt eine Geschossflächenzahl von 0,5.
 3. nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

5. Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst die Baumassenzahl zugrunde zu legen.
6. Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschossezahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 18 Geschossflächenzahl bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 18 für die Ermittlung der GFZ entsprechend, ansonsten sind die Vorschriften des § 20 anzuwenden.

§ 19 Geschossflächenzahl im unbeplanten Innenbereich

1. Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wohn- und Mischgebiete bei zulässigem/-n

- 1 Vollgeschoss: 0,5
- 2 Vollgeschossen: 0,8
- 3 Vollgeschossen: 1,0
- 4 und 5 Vollgeschossen: 1,1
- ≥ 6 Vollgeschossen: 1,2

Kern- und Gewerbegebiete bei zulässigem/-n

- 1 Vollgeschoss 1,0
- 2 Vollgeschossen 1,6
- 3 Vollgeschossen 2,0
- 4 und 5 Vollgeschossen 2,2
- ≥ 6 Vollgeschossen 2,4
- Industrie und sonstige Sondergebiete 2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschossezahl zulässig ist.

2. Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
3. Die Vorschriften des § 18 Abs. 2, 4.2 und 4.3, 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 20 Geschossflächenzahl im Außenbereich

1. Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach den Geschossflächenzahlen des § 22 Abs. 1. Dabei wird auf die tatsächliche Nutzung und die vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
2. Für nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als GFZ. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.
3. Die Vorschriften des § 17 Abs. 2, 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 21 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke, wenn für sie

- a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, diese aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 22 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der gebührenpflichtigen Maßnahme.
2. Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der gebührenpflichtigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind.
3. Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs.2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der zum Zeitpunkt der Fertigstellung oder Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 23 Gebührenpflicht

1. Der Gebührenpflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke.
2. Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

3. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
4. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
5. Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Erbaurecht, im Falle des Abs. 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.
6. Bei Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf dem Eigentumsübergang folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Dies gilt für den Übergang dinglicher Berechtigungen gleichermaßen. Änderungen an den Eigentumsverhältnissen sind den Stadtwerken innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 24 Beginn und Ende der Gebührenpflichten

1. Die Gebührenpflicht für Abwasser und für Niederschlagswasser entsteht, sobald
 - a. ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen und das auf dem Grundstück angefallene Abwasser eingeleitet wird (unmittelbarer) Anschluss oder
 - b. das angefallene Abwasser oder Schlämme aus Grundstückskläreinrichtungen entleert und beseitigt werden (mittelbarer Anschluss)

2. Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen anfordern. Diese bemessen sich hinsichtlich des Schmutzwassers nach dem Vorjahresverbrauch.

Die Gebühr für die Niederschlagswasserableitung wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid zusammen mit der Abwassergebühr für die Schmutzwasserableitung festgesetzt.

Die Gebühren für die Niederschlags- und Schmutzwasserableitung sind zusammen zu entrichten.

Diese werden zu je einem Viertel am 15. eines Monats des Abrechnungsjahres fällig.

3. Die Stadt setzt die Gebühren durch schriftlichen Bescheid fest. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Gegenüber Wohnungseigentümern und Wohnungsbauberechtigten kann die Stadt den Bescheid an den Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums oder Erbaurechts als Vertreter der Beitragspflichtigen richten.
4. Die Gebühr entsteht jährlich und endet bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt bzw. sobald auf dem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt.
5. Die für das Abholen des Abwassers oder Schlämme nach Abs. 1 b zu entrichtende Gebühr ist 14 Tage nach Zustellung der Entsorgungskosten fällig.

§ 25 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe der für den Anschlussnehmer entstehenden Kosten von diesem verlangen.

§ 26 Ablösung der Abwassergebühr

Vor Entstehen der Gebührenpflicht kann die Abwassergebühr abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 27 Grundstücksanschlusskosten

1. Der Aufwand für die nachträgliche Herstellung eines Hausanschlusses, die Beseitigung durch vom Eigentümer verursachten Schäden am Anschlusskanal sowie die Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme, er wird 14 Tage nach Zustellung des Bescheides fällig.
2. Die Stadt kann die Durchführung der Maßnahme von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig machen.
3. Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 28 Genehmigungsgebühr

1. Für die Erteilung einer Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung (Einleitgenehmigung) erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren.
2. Für die Erteilung der Genehmigung werden Gebühren je nach Zeitaufwand nach den Gebührensätzen nach § 8 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Raunheim erhoben.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

1. Der Abgabepflichtige hat der Stadt alle für die Festsetzung der Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen.
2. Die Auskunftspflicht umfasst insbesondere alle Angaben über bebaute und befestigte Flächen, Art und Weise der Befestigung und Anlagen, die die Versickerung oder die Zuführung von Niederschlagswasser zu der öffentlichen Abwasseranlage beeinflussen. Hierzu zählen insbesondere Angaben
 - a. zu Größe, Beschaffenheit und Abflusswirksamkeit der bebauten und befestigten Flächen,
 - b. zu Existenz, Größe sowie Art und Weise der Nutzung von Zisternen, Versickerungsanlagen und anderen Wasserableitungen

3. Kommt der Abgabepflichtige seiner Auskunftspflicht nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die abgabepflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.
4. Der Abgabepflichtige hat der Stadt alle seine Abgabepflicht begründenden oder ändernden sowie die Höhe der Abgabe beeinflussenden Tatsachen, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt sowie den Stadtwerken vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
6. Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt mindestens 4 Wochen vorab schriftlich anzuzeigen. Die Änderung bedarf der Genehmigung durch die Stadt.

§ 30 Betriebsstörungen

Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse – wie Rückstau bei Hochwasser, überdurchschnittlichen Niederschlägen, Schneeschmelze – oder Störungen im Abwasserablauf und dergleichen wird weder Ersatz geleistet noch eine Minderung der Gebühren gewährt.

§ 31 Speicherung personenbezogener Daten

1. Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabekalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die abgabepflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 34 dieser Satzung sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).
2. Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 1. Gemarkung, Flur, Flurstücke mit Nummern und Adresse Grundstücksfläche
 2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer

§ 32 Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt.
 2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt.
 3. § 3 Abs. 3 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt.
 4. § 4 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt.
 5. § 4 Abs. 7 keine oder ungenügende Revisionsmöglichkeit auf dem Grundstück schafft.
 6. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt.
 7. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtungen einleitet.
 8. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt.
 9. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.
 10. § 12 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf.
 11. § 12 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt.
 12. § 12 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet.
 13. § 12 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt.
 14. § 12 Abs. 4 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet.
 15. § 13 Abs. 3 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt.
 16. § 13 Abs. 5 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt.
 17. § 13 Abs. 6 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 13 festgelegten Einleitungsgrenzwerte überschreitet.
 18. § 35 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Ebenfalls ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 8 Abs. 1 Hofabläufe an eine Regenwasseranlage anschließt.
 2. § 8 Abs. 4 Niederschlagswasser für andere als die zugelassenen Zwecke nutzt oder andere Entnahmestellen innerhalb des Hauses schafft.
 3. § 8 Abs. 4 Brauchwasserleitungen nicht dauerhaft kennzeichnet.
 4. § 8 Abs. 4 unzulässige Verbindungen zwischen der Trinkwasserverbrauchsanlage und Brauchwasseranlage herstellt.
 3. Außerdem ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 9 anderes Abwasser versickert oder andere Flächen anschließt.
 2. § 9 vorsätzlich Niederschlagswasser in Hausdrainagen oder in nicht dafür vorgesehene Entwässerungssysteme einleitet.
 3. § 9 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt oder eine Überprüfung vereitelt.

4. § 9 Schacht und Brunnenversickerung ohne Genehmigung vornimmt.
5. § 9 eine Versickerungsanlage ohne Zustimmung oder entgegen den vorgelegten Unterlagen errichtet oder betreibt.
6. §§ 14, 35 Änderungen oder Betriebsstörungen nicht meldet.
4. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
5. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Raunheim.

§ 34 Inkrafttreten

Diese II. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Raunheim tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Raunheim, XX.XX.XXXX

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Thomas Jühe
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 05.11.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Eigenbetrieb Stadtwerke
Fachdienst	SW

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	beschließend
Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtwerke	17.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Wiederaufruf

Aktualisierung der wirtschaftlichen Grundlagen Eigenbetrieb Stadtwerke;

Hier:

3. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Raunheim für das Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

3. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke der Stadt Raunheim für das Jahr 2022 wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Ausgangslage:

Der Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Raunheim wurde nicht als gewinnerzielender Eigenbetrieb konzipiert. Seine Aufgaben bestehen vielmehr darin, Infrastruktureinrichtungen der Stadt zu betreiben und zu unterhalten, als auch gebührenfinanzierte Dienstleistungen für die Bevölkerung wirtschaftlich anzubieten.

Hierbei ist systematisch angelegt, dass der Kernhaushalt der Stadt die Aufwendungen die allgemeinen Infrastrukturangebote finanzieren muss, der Nutzer der Dienstleistungen finanziert diese über eine auskömmliche und gesetzlich geregelte Gebühr. Gewinne, die über eingenommene Gebühren erreicht werden (Gewinnvorträge), dienen hierbei der Finanzierung künftiger Aufwendungen oder Investitionen und decken ebenfalls Jahre mit einem Ergebnisverlusten ab.

Bei strukturellen Gewinnen durch Erträge aus Zuschüssen der Stadt, kann die Höhe des Zuschusses entsprechend dem Gewinn in den Betriebszweigen verringert werden. Ein mittelfristig planbarer Gewinn, welcher zur Konsolidierung des Haushaltes beitragen kann, ist folglich durch den Eigenbetrieb Stadtwerke nicht zu erwarten.

Dennoch ist es zwingende Aufgabe des Eigenbetriebes Stadtwerke, zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes durch einen effizienteren Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel, durch konsequente Nutzung von weiteren Ertragsquellen und durch eine aufwandsdeckende Gebühr und leistungsgerechte Kostenzuordnung in den Gebührenhaushalten, zu einer erfolgreichen Konsolidierung des Haushaltes beizutragen.

In diesem Zusammenhang wurden durch die Betriebsleitung alle entbehrlichen Aufwendungen, welche derzeit durch die Stadtwerke erbracht werden, auf mögliche Einsparpotentiale hin überprüft. Ebenso wurde in den Blick genommen, in welchem Umfang zusätzliche Erträge für Leistungen der Stadtwerke generiert werden können. Auch die gebührenfinanzierten Betriebszweige wurden im Hinblick auf vermeidbare Verluste überprüft und im Rahmen der Gebührenneuordnung und der Kosten-Leistungsverrechnung mit der Stadt Raunheim neu aufgestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich im Betriebszweig Sportanlagen und Bäderbetrieb Einsparpotentiale ergeben, und Möglichkeiten bestehen, zusätzliche Einnahmen zu generieren. Beides soll dazu dienen, die Betriebszuschüsse in diesen Bereichen zu reduzieren.

Die Unterhaltung der Sportanlagen, maßgeblich Aufwendungen im Bereich der Grünpflegearbeiten, werden durch die AöR erbracht. Die Leistungen werden den Betriebszweigen finanziell zugeordnet und belastet. Die Konsolidierungsmaßnahme „Rückabwicklung AöR“, welche im städtischen Haushalt dargestellt wird, würde unmittelbar auch den Aufwand im EB SW reduzieren, da durch eine externe Vergabe die Leistungen effizienter und wirtschaftlicher erbracht werden könnten. Auch wird sich die Betriebsleitung bemühen, zumindest zweimal pro Jahr eine Grundpflege der Sportanlagen unter Einbeziehung der Nutzer zu organisieren.

Bewertet wird derzeit, ob eine Einzäunung der Anlagen und dann nächtliche Schließung den Unterhaltungsaufwand so weit reduziert, dass ein Investment hier gerechtfertigt erscheint.

Über das Veranstaltungsmanagement sollen die Flächen und Sportanlagen auch zeit- bzw. tageweise an Dritte stärker zur temporären Nutzung verpachtet werden. Gleichfalls wurde Kontakt zu möglichen Sponsoren der Anlagen aufgenommen, für welche dann durch Beschluss der STVV eine Werbung an der jeweiligen Sportanlage ermöglicht werden müsste.

Die Stadt Raunheim leistet es sich derzeit noch, ein Hallenbad und Waldschwimmbad im Eigentum zu führen. Der kostenintensive Betrieb des Waldschwimmbades konnte glücklicherweise über Betreiberverträge abgegeben werden. Durch diese Maßnahme konnten die Aufwendungen maßgeblich auf die Abschreibungen des Eigentums reduziert werden. Diesen Abschreibungen stehen Einnahmen aus dem Betrieb des Waldseeschwimmbades und der Pacht aus der Auskiesungsfläche positiv entgegen, was diesen Betriebsteil kostenneutral stellt. Anders verhält es sich bei dem saisonalen Betrieb des Hallenbades, welches maßgeblich als Lehr- und Vereinssportbad betrieben wird. Der Deckungsanteil des Kreises Groß-Gerau, welcher zentral für alle genutzten kommunalen Lehrbäder festgelegt wurde, ist bei Weitem zu gering bemessen, um den Aufwand anteilig zu decken, welcher der Stadt durch den Lehrbetrieb entsteht. Ebenso decken die derzeitigen Eintrittspreise auch bei gerechneter guter Auslastung des Bades nicht den Aufwand, welche durch den privaten Nutzer der Stadt entsteht. Eine kostenintensive Sanierung des Hallenbeckens, welche neue Abschreibungen auslöst, wird in den kommenden 10 Jahren nicht vermeidbar sein, ebenso werden eine Sanierung der Umkleiden und (Teil-)Oberflächen notwendig werden.

Für das kommende Wirtschaftsjahr ist es vorgesehen, die dauerhaften Betriebskosten durch die Nutzung einer Photovoltaikanlage zu reduzieren. Hierzu führt die Betriebsleitung Gespräche mit der Erneuerbaren Energien GmbH und der Bürgerenergiegenossenschaft. Während der Betriebszeit soll die Auslastung des Bades deutlich gesteigert werden. Ein Nutzungsprofil des Bades wird zu Analyse Zwecken derzeit erstellt. Auch wird über ein Sponsoring des Hallenbades und der Turnhalle nachgedacht und Gespräche mit möglichen Sponsoren geführt.

Die gebührenfinanzierten Betriebszweige erwirtschaften nicht die laufenden Aufwendungen und verursachen folglich einen Verlust. Dies ist (mittelfristige Schwankungen ausgenommen) gesetzlich nicht zulässig, sofern die Verluste durch die Allgemeinheit finanziert werden müssen. Eine Neuordnung der Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Friedhof ist zwingend erforderlich.

In diesem Jahr wurden zunächst die Bereiche der Wasserwirtschaft neu aufgestellt, ein Konzept zur Neuordnung des Bestattungswesen wird im Folgejahr erstellt.

Alle Überlegungen und finanzielle Ansätze sind in den Wirtschaftsplanes 2022 des EB Stadtwerke eingearbeitet worden.

Neuordnung der gebührenfinanzierten Betriebszweige

Gemäß den Grundsätzen und gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über kommunale Abgaben, hat die Betriebsleitung die Gebühren, welche zur Deckung der laufenden Aufwendungen in den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erhoben werden müssen, durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Schüllermann und Partner aus Dreieich kalkulieren lassen. Die Kalkulation basiert auf einer Betrachtung der mittelfristigen Entwicklung der Aufwen-

dungen und Erträge in den Betriebszweigen und bildet einen Gebührenmittelwert, welcher dem Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Stadtwerke zugrunde liegt.

Anpassung der Gebühren des Wasserbezuges

Der Anpassungsbedarf in der Höhe der kalkulierten Gebührensätze für den Betriebszweig Wasserversorgung resultiert maßgeblich aus dem nach neuem Vertragsabschluss resultierenden Trinkwasserbezugspreis und der vorgeschriebenen Abrechnung der internen Leistungsbezüge zwischen der Stadt Raunheim und dem Eigenbetrieb Stadtwerke (Personalkosten, Finanzdienstleistungen, IT, Ausstattung, etc.).

Folgende kostendeckende Gebührensätze wurden ermittelt:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>
	EUR je m ³	EUR je m ³	EUR je m ³	EUR je m ³
Kostendeckende Benutzungsgebühr (netto)	<u>1,85</u>	<u>1,92</u>	<u>1,94</u>	<u>2,08</u>
Durchschnittsgebühr für die Jahre 2022 bis 2025 (netto)	1,95 EUR je m ³			
Brutto	2,09 EUR je m ³			
Bisherige Gebühr (netto)	1,26 je m ³			

Ein Gebührensatz von 2,09 EUR/ m³ Trinkwasser, wurde als Mittelwert für die kommende Jahre errechnet. Es ergibt sich somit eine Preiserhöhung von ca. 65% zum derzeitigen Wasserbezugspreis. Der Gebührensatz wurde in dem Entwurf zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung, welcher dieser Vorlage beiliegt, unter Teil III §9 (2) Abs. 2 angepasst.

Aufgrund derzeit auslaufender Wasserlieferverträge, sind derzeit mehrere Kommunen dabei, eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren vorzunehmen. Im folgenden Überblick zeigt sich nun erwartbar, dass Raunheim nun aber zunächst vorübergehend den höchsten Wasserbezugspreis im Kreis Groß-Gerau hat.

Stadt	Wasserpreis brutto pro m³
Rüsselsheim	1,84
Kelsterbach	1,53
Bischofsheim	1,78
Gi.-Gu.	1,78
Trebur	1,52
Riedstadt	1,52
Groß-Gerau	1,52

Gernsheim	1,34
Mörfelden -Wa.	1,58
Raunheim	2,09

Ebenfalls angepasst wurde die Zählermiete. Der Eigenbetrieb Stadtwerke hat alle Zähler auf moderne, sogenannte „Smart Meter“ umgestellt. Die tatsächlich anfallenden Kosten wurden der Neukalkulation der laufenden Zählermieten zugrunde gelegt. Die Zählermieten wurden in dem Entwurf zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung, welcher dieser Vorlage beiliegt, unter Teil II §8 angepasst.

Exemplarisch wurden im Kreis Groß-Gerau folgende Zählermieten (vergleichbare Zählersysteme) erhoben:

Zähler-nenn-größe	Grundpreis	Rüsselsheim	Bischofsh., Ginsh.-Gu.	Nauheim, Büttelborn,	Gernsheim	Riedstadt
(neue Bezeichnung)	€/Monat (brutto)		Mainz	Trebur, Groß-Gerau		Bibesheim
	Raunheim Neu					
Q3-2,5 / Q3-4	2,14 €	3,00 €	10,43 €	1,86 €	€ 2,23	7,22 €
Q3-6,3 / Q3-10	4,28 €	4,71 €	62,68 €	2,30 €	*	12,37 €
Q3-16	5,35 €	11,56 €	104,50 €	4,32 €	*	19,60 €
Q3-25	- €	28,68 €	- €	- €		
Q3_40 DN_80	37,18 €	55,64 €	261,34 €	38,30 €	*	*
Q3_60 DN_100	49,22 €	57,35 €	418,37 €	46,50 €	*	*
Q3_150 DN_150	73,83 €	115,56 €	627,47 €	68,38 €	*	*

* Ver-
brauchsab-
hängig

Weitere Anpassungen der Satzung umfassen lediglich redaktionelle Änderungen in den Hinweisen auf die aktuellen gesetzlichen Grundlagen.

Anpassung der Gebühren für die Entsorgung von Schutzwasser und die Einleitung von Niederschlagswasser

Der Anpassungsbedarf in der Höhe der kalkulierten Gebührensätze für den Betriebszweig Abwasserentsorgung resultiert maßgeblich aus den gestiegenen Kosten für die Entsorgung der Abwässer über den Abwasserzweckverband, welcher seine drastisch gestiegenen Kosten in der Entsorgung der Klärschlämme über eine Umlage von den teilnehmenden Kommunen zurückholt und der vorgeschriebenen Abrechnung der internen Leistungsbezüge zwischen der Stadt Raunheim und dem Eigenbetrieb Stadtwerke (Personalkosten, Finanzdienstleistungen, IT, Ausstattung, etc.).

Folgende kostendeckende Gebührensätze wurden ermittelt:

	Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
	EUR je m ³ Einleitung	EUR je m ² versiegelte Fläche
2022	1,62	0,95
2023	1,70	1,00
2024	1,70	1,05
2025	2,07	1,09
Durchschnittliche Gebühr 2022 bis 2025 (brutto)	1,77	1,02
bisher geltende Gebühr	1,65	0,62

Zur Deckung des Aufwandes wurde auch deutlich die Niederschlagswassergebühren angehoben. Die deutliche Zunahme von versiegelten Flächen in der Stadt durch die anhaltende Nachverdichtung über die letzten Jahre führt zu einer stetigen Mehrbelastung der vorhandenen Kanalsysteme und steigenden Kosten für die Klärung der teilweise als Abwässer zu behandelnden Niederschlagsmengen. Ebenso Berücksichtigung finden nun auch Kosten, welche sich durch die Zunahme und Auswirkungen von außergewöhnlichen Regenereignissen durch die Stadtwerke ergeben, sowie durch Maßnahmen entstehen, um diese Niederschlagsmengen zeitversetzt den städtischen Kanalnetzen zuzuleiten. Die Anhebung der Gebühr soll ein Anreiz bieten, Flächen künftig nicht mehr stärker zu versiegeln, bzw. sogar Entsiegelungsmaßnahmen durchzuführen und so die Grundwasserneubildung vor Ort zu fördern.

Die folgende Übersicht des aktuellen Preisgefüges für die Einleitung von Schmutzwasser zeigt deutlich, dass sich Raunheim am unteren Rand der Möglichkeiten einer Gebührensatzfestsetzung bewegt.

Stadt	Abwasser pro m ³	Niederschlagswasser pro qm
Rüsselsheim	1,82	0,54
Kelsterbach	1,74	0,89
Bischofsheim	1,95	0,76
Gi.-Gu.	2,28	0,31
Trebur	3,21	0,75
Riedstadt	2,45	0,67
Groß-Gerau	2,70	pro m ³ 0,55
Gernsheim	2,00	0,80
Mörfelden -Wa.	2,78	0,92
Raunheim	1,77	1,02
Bisher	1,65	0,62

Die hier dargestellten Gebührensätze wurden im Entwurf der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Raunheim entsprechend angepasst, weitere Anpassungen umfassen nur redaktionelle Änderungen in den Hinweisen zu den gesetzlichen Grundlagen.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke für das Jahr 2022

Gemäß § 15 Absatz 1 des Eigenbetriebesgesetzes ist für das Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde durch die Betriebsleitung nach den geltenden Richtlinien des Eigenbetriebesgesetzes aufgestellt.

Der Haushalt der Stadt Raunheim ist, bedingt durch die anhaltenden und mittelfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie, maßgeblich durch einen Einbruch der Gewerbesteuererinnahmen betroffen. Ausgleichszahlungen des Bundes und des Landes konnten und werden die Verluste nicht vollständig kompensieren. Die eingetretene Krisensituation führt den Kernhaushalt der Stadt Raunheim, als auch die zugeordneten Sondervermögen Eigenbetrieb Stadtentwicklung und Eigenbetrieb Stadtwerke an die Grenzen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit.

Die Konsolidierungsnotwendigkeiten für einen stabilen Kernhaushalt 2022 der Stadt Raunheim bedingen auch zwangsläufig eine Konsolidierung in den verbundenen (Eigen-)Betrieben. Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke ist daher geprägt von der Zielsetzung, finanziell ausgeglichene und optimierte Betriebszweige mittelfristig in den Kernhaushalt zu überführen.

Im Rahmen der massiven Preissteigerungen im Trinkwassereinkauf und der Abwasserentsorgung, sind Anpassungen der zu erhebenden Gebühren in diesen Betriebszweigen rechtlich unumgänglich. Zielsetzung ist es hierbei, stabile und ausgewogen finanzierte gebührenfinanzierte Betriebszweige darzustellen. Aufgrund der laufenden Neuordnung des Raunheimer Friedhofs wurden für den Bereich Bestattungswesen zunächst keine neuen Gebühren kalkuliert. Eine Anpassung ist aber auch hier im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 notwendig, um sicherzustellen, dass eine Finanzierung der gebührenbezogenen Aufgaben nicht dauerhaft durch die Allgemeinheit getragen werden muss.

Mittelfristig wird an dem Ziel festgehalten, die Kernaufgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke wieder in den Haushalt zu reintegrieren. Die Reintegration wurde auf der organisatorischen Ebene bereits vollzogen, so dass der EB SW ab dem Jahr 2021 über kein eigenes Personal mehr verfügt. Vorhandenes Personal wurde organisatorisch vollständig in die Kernverwaltung rückgeführt. Dem Eigenbetrieb zuzuordnende Personal- und Sachkosten werden den Betriebszweigen jährlich durch den Haushalt in Rechnung gestellt. Die Grundlage zur Verrechnung dieser Leistungen wurde durch ein Gutachten, welches der Finanzdienst in Auftrag gegeben hat, berechnet und geprüft. In den Betriebszweigen werden nun die tatsächlich verursachten Kosten abgebildet, was zu einer deutlich verbesserten Kostentransparenz führt.

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von 17.12.2015 umfasst der Eigenbetrieb weiterhin folgende Betriebszweige, für die jeweils Einzelpläne erstellt wurden:

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Verwaltung
- Bäderbetrieb
- Sportanlagen
- Bestattungswesen

Der Wirtschaftsplan Stadtwerke Raunheim setzt sich zusammen aus:

- -den Erfolgsplänen für jeden Betriebszweig,
- und den Vermögensplänen für jeden Betriebszweig

Die Einzelpläne werden in einem konsolidierten Erfolgs- und Vermögensplan für den Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim zusammengefasst.

Der Gesamtwirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird ergänzt durch eine fünfjährige Finanzplanung, die die Entwicklung der Ausgaben und Deckungsmittel des Vermögensplans für den gesamten Eigenbetrieb dokumentiert. Der Finanzplan ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beigelegt. Eine Aufstellung über die finanziellen Auswirkungen des Wirtschaftsplans auf die Finanzen der Stadt Raunheim ist Teil des Finanzplans.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	Wählen Sie ein Element aus.
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
Betriebszweig	Betriebszweig
Konto Erfolgsplan	Konto Erfolgsplan
Maßnahme Vermögensplan	Maßnahme Vermögensplan
Überschreitung Planansatz	Betrag Euro
Deckungsvorschlag	Einsparung bei Maßnahme ...
Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans	Wählen Sie ein Element aus.
Sonstige Hinweise:	
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

Jühe
Bürgermeister

Laubscheer
Eigenbetrieb
Stadtwerke

Brune
Fachdienst
Infrastruktur

Anlage(n):

(1) Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Jahr 2022

Änderungsbeiblatt zur Vorlage 2021-108

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Stadtwerke 2022

Nach der Einbringung der Vorlage wurden notwendige Ergänzungen im Wirtschaftsplan der Stadtwerke 2022 im Bereich der Investitionsvorhaben 2022 aufgenommen.

Der Investitionsplan umfasst nun zusätzlich:

Abwasserbeseitigung	2022	100.000,00 €	Umverlegung Kanalhausanschluss Neubau Grundschule	Erforderlich werdende Kanalumbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Grundschulneubau - Planungs- und Baukosten
Abwasserbeseitigung	2022	2.800.000,00 €	Umsetzung baulicher Handlungsempfehlungen aus GEP 2013 (Hermann-Löns- Straße, Gebrüder-Grimm- Straße, Eichendorffstraße, Lessingstraße, Wilhelm- Raabe-Straße)	Hydraulische Kanalsanierung „Südlich der Bahn“ – Planungs- und Baukosten

Die aufgenommenen Investitionen wirken sich nicht auf das geplante Ergebnis des Eigenbetriebs aus, das Kreditvolumen erhöht entsprechend der nun geplanten Gesamtinvestitionen.

Die Änderungen im Erfolgs- und Vermögensplan stellen sich wie nachfolgend dar:

Der Erfolgsplan mit einem Gesamtaufwand von 6.343.587 €
und einem Gesamtertrag von 6.538.861 €

Der Vermögensplan mit Gesamtausgaben von 6.807.920 €
und Gesamteinnahmen von 6.807.920 €

Die sich aus den dargestellten Änderungen ergebenden Anpassungen im Wirtschaftsplan sind zur verbesserten Übersichtlichkeit in gelb unterlegt worden.

Jan Laubscheer

Betriebsleitung



Wirtschaftsplan 2022

Inhaltsverzeichnis

Beschluss des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022	4
Bericht zum Wirtschaftsplan 2022.....	5
Erfolgspläne für das Wirtschaftsjahr 2022	11
Gesamtplan für das Wirtschaftsjahr 2022.....	37
Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2022	42
Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2022.....	44
Finanzplan für die Wirtschaftsjahre 2020-2024.....	46
Maßnahmenverzeichnis	48

Beschluss des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.12.2021 aufgrund von §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I Seite 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. I. Seite 310) in Verbindung mit § 5 Eigenbetriebsgesetz vom 09. Juni 1989 (GVBl. I. Seite 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. Seite 121) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022, bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, wie folgt beschlossen:

1 - Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird wie folgt beschlossen:

Der Erfolgsplan	mit einem Gesamtaufwand von	6.343.587 €
	und einem Gesamtertrag von	6.538.861 €
Der Vermögensplan	mit Gesamtausgaben von	6.807.920 €
	und Gesamteinnahmen von	6.807.920 €

2 - Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **4.868.500 €** festgesetzt.

3 - Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4 - Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

5- Stellenübersicht

Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Stellenübersicht.

Bericht zum Wirtschaftsplan 2022

I. Vorwort

Gemäß § 15 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes ist für das Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde durch die Betriebsleitung nach den geltenden Richtlinien des Eigenbetriebsgesetzes aufgestellt.

Der Haushalt der Stadt Raunheim ist, bedingt durch die anhaltenden und mittelfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie, maßgeblich durch einen Einbruch der Gewerbesteuererinnahmen betroffen. Ausgleichszahlungen des Bundes und des Landes konnten und werden die Verluste nicht vollständig kompensieren. Die eingetretene Krisensituation führt den Kernhaushalt der Stadt Raunheim, als auch die zugeordneten Sondervermögen Eigenbetrieb Stadtentwicklung und Eigenbetrieb Stadtwerke an die Grenzen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit.

Die Konsolidierungsnotwendigkeiten für einen stabilen Kernhaushalt 2022 der Stadt Raunheim bedingen auch zwangsläufig eine Konsolidierung in den verbundenen (Eigen-)Betrieben. Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke ist daher geprägt von der Zielsetzung, finanziell ausgeglichene und optimierte Betriebszweige mittelfristig in den Kernhaushalt zu überführen.

Im Rahmen der massiven Preissteigerungen im Trinkwassereinkauf und der Abwasserentsorgung, sind Anpassungen der zu erhebenden Gebühren in diesen Betriebszweigen rechtlich unumgänglich. Zielsetzung ist es hierbei, stabile und ausgewogen finanzierte gebührenfinanzierte Betriebszweige darzustellen. Aufgrund der laufenden Neuordnung des Raunheimer Friedhofs wurden für den Bereich Bestattungswesen zunächst keine neuen Gebühren kalkuliert. Eine Anpassung ist aber auch hier im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 notwendig, um sicherzustellen, dass eine Finanzierung der gebührenbezogenen Aufgaben nicht dauerhaft durch die Allgemeinheit getragen werden muss.

Mittelfristig wird an dem Ziel festgehalten, die Kernaufgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke wieder in den Haushalt zu reintegrieren. Die Reintegration wurde auf der organisatorischen Ebene bereits vollzogen, so dass der EB SW ab dem Jahr 2021 über kein eigenes Personal mehr verfügt. Vorhandenes Personal wurde organisatorisch vollständig in die Kernverwaltung rückgeführt. Dem Eigenbetrieb zuzuordnende Personal- und Sachkosten werden den Betriebszweigen jährlich durch den Haushalt in Rechnung gestellt. Die Grundlage zur Verrechnung dieser Leistungen wurde durch ein Gutachten, welches der Finanzdienst in Auftrag gegeben hat, berechnet und geprüft. In den Betriebszweigen werden nun die tatsächlich verursachten Kosten abgebildet, was zu einer deutlich verbesserten Kostentransparenz führt.

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von 17.12.2015 umfasst der Eigenbetrieb weiterhin folgende Betriebszweige, für die jeweils Einzelpläne erstellt wurden:

1. Wasserversorgung
2. Abwasserbeseitigung
3. Verwaltung
4. Bäderbetrieb
5. Sportanlagen
6. Bestattungswesen

Der Wirtschaftsplan Stadtwerke Raunheim setzt sich zusammen aus:

- den Erfolgsplänen für jeden Betriebszweig,
- und den Vermögensplänen für jeden Betriebszweig

Die Einzelpläne werden in einem konsolidierten Erfolgs- und Vermögensplan für den Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim zusammengefasst.

Der Gesamtwirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird ergänzt durch eine fünfjährige Finanzplanung, die die Entwicklung der Ausgaben und Deckungsmittel des Vermögensplans für den gesamten Eigenbetrieb dokumentiert. Der Finanzplan ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beigefügt. Eine Aufstellung über die finanziellen Auswirkungen des Wirtschaftsplans auf die Finanzen der Stadt Raunheim ist Teil des Finanzplans.

Die im Vermögensplan für das Jahr 2022 geplanten Investitionen sind im Maßnahmenverzeichnis einzeln aufgelistet.

II. Erfolgspläne

Die Erfolgspläne für das Wirtschaftsjahr 2022 enthalten alle zum jetzigen Zeitpunkt voraussehbaren Erträge und Aufwendungen. Die Planzahlen wurden auf Basis der bisherigen Wirtschaftspläne und der Jahresergebnisse sowie der Zwischenergebnisse des laufenden Geschäftsjahres unter Zugrundelegung bestimmter Annahmen bezüglich des künftigen Verlaufs bei den Mengen und Preisen auf der Kosten- und Erlösseite entwickelt.

Der Materialaufwand enthält die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der einzelnen Betriebszweige.

Unter den Positionen Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige und Bezug von anderen Betriebszweigen werden die Leistungsbeziehungen zwischen den einzelnen Betriebszweigen abgebildet. Darunter fallen insbesondere Leistungen der Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für andere Betriebszweige der Stadtwerke. Die Leistungen des Betriebszweiges Verwaltung (Verrechnung mit der Stadt Raunheim) werden über die Umlage abgebildet.

Die Position Verwaltungskostenerstattung an die Stadt beinhaltet die Vergütung von Personal- und Sachkosten der Stadt Raunheim für die Erbringung von Dienstleistungen für den Eigenbetrieb.

Bei der Personalkostenverrechnung mit dem Kernhaushalt der Stadt Raunheim, wurden die für das Jahr 2022 gültigen Tarifabschlüsse berücksichtigt.

Erfolgsplan Betriebszweig Wasserversorgung

Die Umsatzerlöse im Bereich des Betriebszweiges Wasserversorgung sind in den Jahren 2009 bis 2021 relativ stabil, mit leicht steigender Tendenz aufgrund der baulichen Nachverdichtung im Stadtgebiet. Der Wasserbezugspreis ist in Raunheim aufgrund von besonderen Konditionen bei dem Hauptlieferanten Hessenwasser war einmalig günstig. Der Liefervertrag läuft zum Ende 2021 aus und wird durch einen neuen Liefervertrag ersetzt (vgl. hierzu Vorlage zum Projekt Trinkwassereigenversorgung Stadt Raunheim).

Die Konditionen des neuen befristeten Trinkwasserliefervertrages ergeben einen erwartbaren Anstieg der Wasserbezugsgebühren von ca. 65% auf nunmehr 2,09 €/m³. Die Betriebsleitung lässt parallel bereits die Option einer, gegebenenfalls interkommunalen, Eigenwasserversorgung über eine eigene Gewinnungsanlage prüfen. Der Genehmigungsprozess für eine solche Anlage wird aber, selbst bei positiver wirtschaftlicher Betrachtung, mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Für das Jahr 2022 wurde die notwendige und durch die STVV zu beschließende Anpassung der Wasserbezugspreise bereits einkalkuliert, um im Ergebnis zu einem positiven Abschluss im Betriebszweig zu kommen.

Der Betriebszweig Wasserversorgung schließt aufgrund Erhöhung der Wassergebühren mit einem Gewinn von 19.554 €. Um die Verluste aus den vergangenen Jahren zu decken, muss mittelfristig das positive Ergebnis leicht ansteigen.

Erfolgsplan Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Der Betriebszweig Abwasser hat in den letzten Jahren mit Verlusten abgeschlossen. Bedingt durch die enormen Steigerungen der Abwasserentsorgungsgebühren, ist auch hier eine Anpassung der Gebühren unvermeidlich, um über Erträge einen Gewinnvortrag für künftige größere bauliche Instandsetzungsmaßnahmen aufzubauen. Insbesondere die Gebühren für das Niederschlagswasser, welches teilweise ebenfalls als Abwasser in der Kläranlage zu reinigen ist, haben in der Vergangenheit nicht zur Deckung der Aufwendungen in ausreichendem Maße beigetragen.

Die Umsatzerlöse beinhalten Erlöse aus Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren i.H.v. 2.526.050 €.

Im Jahr 2021 wurde das Stadtgebiet befliegen, und der Grad der Versiegelung inklusive Dachflächen genau erfasst. Die Auswertung ist in der Bearbeitung, die Ergebnisse werden zum Ende des Jahres 2022 vorliegen. Angepasste Gebührenbescheide werden auch rückwirkend für das Jahr 2021 erstellt. Hierdurch soll, neben einer verbindlichen Gebührengerechtigkeit, auch ein Anreiz zum Rückbau von privaten versiegelten Flächen geschaffen werden.

Die Position Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt beinhaltet die Vergütung von Personal- und Sachkosten der Stadt Raunheim für die Erbringung von Dienstleistungen für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung.

Bedingt durch neue Bilanzierungsrichtlinien, werden die Rückstellungen für die EKVO in deutlich geringerem Maße als früher gebildet. Dadurch erhöht sich in Jahren ohne Sanierung deutlich der Gewinn. In den Sanierungsjahren gleicht sich dies durch höheren Verlust wieder aus.

Im Jahr 2022 ist der Abschluss der umfangreichen baulichen Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten im Wohnquartier „Südlich der Bahn“ geplant. Ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung liegt bereits vor.

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung erwirtschaftet einen Gewinn von 468.029 €.

Erfolgsplan Betriebszweig Verwaltung

Bereits durch die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Bau- und Betriebshof Rüsselsheim wurde der Betriebszweig Verwaltung des Eigenbetriebs Stadtwerke umfänglich umstrukturiert. Nun, nachdem Beschluss die Stadtwerke perspektivisch in den Kernhaushalt zu reintegrieren, wurde bereits organisatorisch und bilanziell das verbliebene Personal dem Haushalt der Stadt zugeordnet. Der Betriebszweig wird daher durch die gebildeten Ansätze der „Leistungsverrechnung“ für Personal- und Sachdienstleistungen, sowie durch die Ergebnisse der Finanzwirtschaft (Kreditaufnahme und Vergabe) geprägt.

Die Zinsen aus den Krediten an die Netzwerk Untermain GmbH sind unter sonstige Zinsen und ähnliche Erträge abgebildet (237.241 €).

Der Erfolgsplan Verwaltung schließt mit einem Jahresgewinn von 8.647 €.

Erfolgsplan Betriebszweig Bäderbetrieb

Der Betrieb eines Hallenbades ist für Städte eine besondere wirtschaftliche Herausforderung. Hallenbäder sind, insbesondere wenn sie Schulen und Vereine zur Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen, nicht wirtschaftlich zu betreiben. Das im Jahr 2010 sanierte Hallenbad verursacht jährlich erhebliche Aufwendungen, welche durch die Pachteinnahmen aus Vermietung und Verpachtung des Waldsees, als auch durch Ausgleichszahlungen des Haushaltes ausgeglichen werden müssen. Der Betrieb des Waldsee-Strandbades im Jahr 2022 wird, sofern hier eine Prognose aufgrund der Corona-pandemie getroffen werden kann, als weitgehend aufwandsneutral eingeschätzt.

Der Betriebszweig Bäderbetrieb schließt mit einem Jahresverlust von 76.718 € ab.

Erfolgsplan Betriebszweig Sportanlagen

Die Stadt Raunheim verfügt über ausgezeichnete Sportanlagen und Sportplätze, welche im Betriebszweig Sportanlagen unterhalten werden. Der Betrieb der Sportanlagen verfolgt vornehmlich das Ziel der Förderung des Kinder-, Jugend- und Breitensports und nicht unmittelbar auf die Erzielung von Gewinnen ausgelegt. Dennoch wird versucht, die Anlagen außerhalb der zugeordneten Nutzungszeiten wirtschaftlich zu vermarkten und durch Einbeziehung von Vereinen und Sponsoren den Aufwand, bspw. in der Grünpflege, zu verringern.

Aufgrund der Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie mussten die Sportanlagen zeitweilig für den Betrieb und die externe Vermietung gesperrt werden.

Der Erfolgsplan Sportanlagen weist einen Jahresverlust von 5.106 € aus.

Erfolgsplan Bestattungswesen

Die Zusammenarbeit im Bereich der IKZ Friedhof läuft außerordentlich erfolgreich seit dem Jahr 2015. Die Verwaltung des Bestattungswesens erfolgt durch Mitarbeiter der Stadt Rüsselsheim, die Pflegemaßnahmen werden durch die AöR erbracht.

Der Haushalt der Stadt Raunheim beteiligt sich über einen Kostenzuschuss an der Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen auf dem Friedhof, sowie einer Ausgleichszahlung für

Verpflichtungen aus übernommenen Grabnutzungsrechten und Erträgen aus Grabpflegeverträgen incl. Verzinsung der Forderung der Stadtwerke aus Grabpflegeverträgen.

Die Abschreibungen enthalten Abschreibungen auf den von der Stadt übernommenen Altbestand. Die Abschreibungen auf den Altbestand sind jährlich an die Stadt für die durch die Ausgliederung des Bestattungswesens aus dem Haushalt entstandenen Einnahmeverluste zu zahlen. Darüber hinaus sind der Stadt die Einnahmeverluste in Höhe der Verzinsung des Anlagekapitals zu erstatten. Der Aufwand ist in der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthalten.

Der Pflegeaufwand im Bereich der Grünpflege hat sich durch den Verzicht auf chemische Mittel zur Unkrautbeseitigung stark erhöht. Durch den Einsatz von flexiblen Arbeitskräften konnten die Kosten für den Betriebszweig zumindest mittelfristig konstant gehalten werden.

Der Erfolgsplan Bestattungswesen schließt bei normaler Kalkulation der Einnahmen durch Sterbefälle mit einem Jahresverlust von 219.132 € ab.

Erfogsplan Gesamtbetrieb Stadtwerke

Insbesondere aufgrund der erhöhten Gebühren plant die Betriebsleitung der Stadtwerke mit einem erhöhten Gewinn in Höhe von 195.274 €.

Der Rahmen für die notwendige unterjährige Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten wurden im Jahr der Corona-Pandemie vorsichtig auf 2.000.000 € berechnet.

III. Vermögenspläne

Das Volumen des Vermögensplanes 2022 der Stadtwerke beträgt **6.807.920€**.

Er ist in seiner Zusammenstellung an die aktuellen Richtlinien der hessischen Landesregierung angepasst.

Für das Jahr 2022 plant die Betriebsleitung Investitionen in einer Höhe von **4.868.500 €** zu tätigen. Diese resultieren vornehmlich aus Investitionen des Betriebszweiges Wasserversorgung (1.339.000 €) und Abwasserbeseitigung (**3.443.000 €**).

IV. Stellenübersicht

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim verfügt über kein eigenes Personal.

V. Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre bis 2024

Wasserversorgung:

Die vorgenommenen Gebührenanpassungen führen auch in den Folgejahren zu Gewinnen, durch welche ein Gewinnvortrag aufgebaut und der EB SW in die Lageversetzt wird, in den Folgejahren größere Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten zu finanzieren.

Abwasserbeseitigung:

Die vorgenommenen Gebührenanpassungen führen auch in den Folgejahren zu Gewinnen, durch welche ein Gewinnvortrag aufgebaut und der EB SW in die Lageversetzt wird, in den Folgejahren größere Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten zu finanzieren.

Verwaltung:

Das Personal der Stadtwerke wurde zur Stadt zurückgeführt. Auch die Gebäudeunterhaltung geht stückweise an den Haushalt über. Die Verwaltung arbeitet an der vollständigen Reintegration der Betriebszweige in den Haushalt. Das Verwaltungsgebäude, welches vorübergehend noch in Teilen an die AöR vermietet ist, wird übergangsweise durch den Finanzdienst genutzt.. Mittelfristig ist geplant, die Verwaltungsgebäude der Stadtwerke vollständig an dritte Unternehmen zu verpachten.

Bäderbetriebe:

Mit der Verlagerung des Badestrandes und dem damit Verbunden Neubau werden hier in naher Zukunft keine großen Investitionen erwartet. Die Aufwendungen in den ersten Betriebsjahren werden mittelfristig durch Einnahmen abgelöst.

Das Becken im Hallenbad wird in den kommenden Jahren zusätzlich abgedichtet werden, kurzfristig steht hier aber kein Handlungsbedarf an.

Durch eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Hallenbades und der Turnhalle soll künftig ein Teil der Stromverbrauchs kostengünstig und ökologisch vor Ort produziert werden.

Sportanlagen:

Die Turnhalle wurde 2010 saniert. Mit der Erbpachtvergabe des Birkenecks und dem Bau eines Kunstrasenplatzes ist auch der Sportpark in einem guten Zustand.

Bestattungswesen:

Die beschlossene Umgestaltung des Friedhofes wird in verschiedenen Bauabschnitten mit verträglichen Teilsummen bis 2030 umgesetzt. In den kommenden Jahren werden die Planungen für die weiteren Maßnahmenumsetzungen vorgestellt. Eine Anpassung der Gebühren für Bestattungen auf dem Raunheimer Friedhof wird 2022 vorgenommen.

Erfolgspläne für das Wirtschaftsjahr 2022

Betriebszweig Wasserversorgung

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Umsatzerlöse				
1.	Wasserverkauf	1.569.750	1.050.000	1.010.516
2.	Zählermiete	50.000	50.000	49.105
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	0	0	0
4.	Starkverschmutzergebühren	0	0	0
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	0	0	0
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	0	0	0
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	0	0	0
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	0	0	0
10.	Mieten und Pachten	180	0	180
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	0	0	3.300
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	680	0	521
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	0	0	0
16.	Sonstige Erlöse	400	10.000	2.026
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	26.000	26.250	29.019
18.	Summe Umsatzerlöse	1.647.010	1.136.250	1.094.666
19.	Aktiviert Eigenleistungen	0	0	6.558
20.	Auflösung SoPo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	20.000	20.245	0
21.	Auflösung Rückstellung	0	13.237	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	380	20.000	37.843
23.	GESAMTERTRÄGE	1.667.390	1.189.732	1.139.068
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	42.871

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren				
25.	Wasserfremdbezug	594.150	528.800	506.921
26.	Strom	930	1.000	1.007
27.	Verbrauchsmaterial	12.570	8.000	11.652
28.	Treib- u. Schmierstoffe	900	1.000	812
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	530	1.000	213
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	30	1.000	11
31.	Umlage Abwasserverband	0	0	0
32.	Wärme / Heizöl	0	0	0
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	0	0	153
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	7.140	4.700	37.514
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	440	2.000	36
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	0	0	0
39.	Untersuchungskosten	2.520	2.500	2.268
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	0	0	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	86.520	94.000	116.006
42.	Summe Materialaufwand	705.730	644.000	676.594

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Personalaufwand				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	132.672
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	35.095
45.	Summe Personalaufwand	0	0	167.768
Abschreibungen				
46.	Abschreibungen	138.410	157.250	160.080
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	623.680	450.900	7.971
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	17.200	2.000	44.674
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	5.840	5.400	5.511
53.	GEZ-Gebühren	140	140	140
54.	Telefon	0	0	873
55.	Porto	0	0	10
56.	Bürobedarf	0	0	
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	
58.	Kfz-Versicherung	1.430	1.500	1.345
59.	Kfz-Steuer	0	320	
60.	Bekanntmachungen	30	1.000	
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	276
62.	Konzessionsabgabe	100.000	0	
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	10.266
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	1.474
65.	Datenverarbeitungskosten	960	800	904
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	0	0	
67.	Sonstige Aufwendungen	2.310	4.000	2.531
68.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	751.590	466.060	75.976
69.	GESAMTAUFWENDUNGEN	1.595.730	1.267.310	1.080.417
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	12.957
71.	BETRIEBSERGEBNIS	71.660	-77.578	88.564

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	10	10	13
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0	0	0
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	51.000	49.200	45.936
75.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	20.670	-126.768	42.642
Außerordentliche Erträge				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	11.431
77.	Sonstige Steuern	916	900	1.188
78.	ERGEBNIS vor UMLAGEN	19.754	-127.668	30.023
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
81.	Ergebnis nach Umlage Personalrat	19.754	-127.668	30.023
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	0	0	14.645
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	24.782
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	48.854
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	2.735
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	57.985
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	200	200	793
89.	JAHRESGEWINN-VERLUST	19.554	-127.868	-119.772

Betriebszweig Abwasserbeseitigung

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Umsatzerlöse				
1.	Wasserverkauf	0	0	0
2.	Zählermiete	0	0	0
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	2.526.050	2.225.000	2.055.105
4.	Starkverschmutzergebühren	4.950	4.000	4.660
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	0	0	0
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	0	0	0
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	0	0	0
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	0	0	0
10.	Mieten und Pachten	0	0	0
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	0	0	0
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	0	0	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	0	0	1.640
16.	Sonstige Erlöse	2.800	10.000	7.448
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	150.000	150.000	151.374
18.	Summe Umsatzerlöse	2.683.800	2.389.000	2.220.227
19.	Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0
20.	Auflösung SoPo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	50.000	50.180	0
21.	Auflösung Rückstellung	217.693	95.294	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	230	50.000	67.344
23.	GESAMTERTRÄGE	2.951.723	2.584.474	2.287.571
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	31.394

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren				
25.	Wasserfremdbezug	0	0	0
26.	Strom	32.170	24.000	31.315
27.	Verbrauchsmaterial	1.110	1.000	1.204
28.	Treib- u. Schmierstoffe	540	500	356
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	520	500	0
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	0	0	0
31.	Umlage Abwasserverband	960.000	730.000	889.648
32.	Wärme / Heizöl	0	0	0
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	0	0	0
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	192.000	244.600	243.221
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	490	200	808
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	0	0	0
39.	Untersuchungskosten	12.218	12.000	4.420
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	0	0	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	0	0	0
42.	Summe Materialaufwand	1.199.048	1.012.800	1.170.972

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Personalaufwand				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	63.571
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	18.393
45.	Summe Personalaufwand	0	0	81.963
Abschreibungen				
46.	Abschreibungen	510.000	503.886	497.626
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	523.760	602.700	47.813
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	4.410	400	11.484
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	0	0	0
53.	GEZ-Gebühren	70	70	70
54.	Telefon	0	0	5.150
55.	Porto	0	0	0
56.	Bürobedarf	0	0	0
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	115
58.	Kfz-Versicherung	670	720	626
59.	Kfz-Steuer	140	136	0
60.	Bekanntmachungen	1.330	2.000	0
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	294
62.	Konzessionsabgabe	0	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	13.491
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	226
65.	Datenverarbeitungskosten	1.070	1.000	1.049
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	0	0	0
67.	Sonstige Aufwendungen	8.810	20.000	8.371
68.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	540.260	627.026	88.686
69.	GESAMTAUFWENDUNGEN	2.249.308	2.143.712	1.839.247
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	22.794
71.	BETRIEBSERGEBNIS	702.415	440.762	456.925

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0	0	0
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	234.186	230.000	214.535
75.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	468.229	210.762	242.390
Außerordentliche Erträge				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
77.	Sonstige Steuern	0	0	136
78.	ERGEBNIS vor UMLAGEN	468.229	210.762	242.254
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
81.	Ergebnis nach Umlage Personalrat	468.229	210.762	242.254
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	0	0	14.645
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	24.782
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	48.854
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	2.735
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	57.985
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	200	200	793
89.	JAHRESGEWINN-VERLUST	468.029	210.562	92.459

Betriebszweig Verwaltung

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Umsatzerlöse				
1.	Wasserverkauf	0	0	0
2.	Zählermiete	0	0	0
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	0	0	0
4.	Starkverschmutzergebühren	0	0	0
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	0	0	0
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	0	0	0
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	0	0	0
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	0	0	0
10.	Mieten und Pachten	252.514	248.000	167.543
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	0	0	2.115.033
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	0	0	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	0	0	0
16.	Sonstige Erlöse	20.364	20.000	52.393
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	0	0	0
18.	Summe Umsatzerlöse	272.878	268.000	2.334.969
19.	Aktiviert Eigenleistungen	0	0	0
20.	Auflösung SoPo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	0	0	0
21.	Auflösung Rückstellung	0	65.000	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	0	0	1.110
23.	GESAMTERTRÄGE	272.878	333.000	2.336.079
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	0,00

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren				
25.	Wassere fremdbezug	0	0	0
26.	Strom	12.218	12.000	11.589
27.	Verbrauchsmaterial	509	500	139
28.	Treib- u. Schmierstoffe	305	300	171
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	0	0	0
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	0	0	46
31.	Umlage Abwasserverband	0	0	0
32.	Wärme / Heizöl	10.182	10.000	7.060
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	4.073	4.000	3.513
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	76.365	75.000	2.279.719
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	0	0	230
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	15.273	15.000	10.720
39.	Untersuchungskosten	0	0	0
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	0	0	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	0	0	0
42.	Summe Materialaufwand	118.926	116.800	2.313.187

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Personalaufwand				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	556.193
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	159.108
45.	Summe Personalaufwand	0	0	715.300
Abschreibungen				
46.	Abschreibungen	64.799	63.641	66.483
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	64.758	63.600	59.284
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	10.208
49.	Rechts- und Beratungskosten	1.018	1.000	30.201
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	1.796
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	2.749	2.700	2.777
53.	GEZ-Gebühren	0	0	280
54.	Telefon	0	0	7.674
55.	Porto	0	0	5.419
56.	Bürobedarf	0	0	1.824
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	751
58.	Kfz-Versicherung	0	0	520
59.	Kfz-Steuer	0	0	0
60.	Bekanntmachungen	0	0	386
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	0
62.	Konzessionsabgabe	0	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	0
65.	Datenverarbeitungskosten	23.419	23.000	37.033
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	24.437	24.000	23.334
67.	Sonstige Aufwendungen	20.364	20.000	16.771
68.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	136.744	134.300	198.259
69.	GESAMTAUFWENDUNGEN	320.469	314.741	3.293.229
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	4.543
71.	BETRIEBSERGEBNIS	-47.592	18.259	-961.693

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	237.241	233.000	226.395
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	112.002	110.000	134.409
75.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	77.647	141.259	-869.707
Außerordentliche Erträge				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
77.	Sonstige Steuern	0	0	94
78.	ERGEBNIS vor UMLAGEN	77.647	141.259	-869.800,79
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
81.	Ergebnis nach Umlage Personalrat	77.647	141.259	-869.801
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	70.000	0	-48.818
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	-81.106
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	-152.670
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	-16.407
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	-115.971
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	-1.000	-1.000	-3.965
89.	JAHRESGEWINN-/VERLUST	8.647	142.259	-450.864

Betriebszweig Bäderbetriebe

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Umsatzerlöse				
1.	Wasserverkauf	0	0	0
2.	Zählermiete	0	0	0
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	0	0	0
4.	Starkverschmutzergebühren	0	0	0
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	6.618	6.500	1.886
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	0	0	0
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	0	0	0
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	0	0	0
10.	Mieten und Pachten	234.186	230.000	307.536
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	275.000	275.000	275.000
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	0	0	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	50.000	0	0
16.	Sonstige Erlöse	101.820	100.000	267.658
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	0	0	0
18.	Summe Umsatzerlöse	667.624	611.500	852.080
19.	Aktiviertete Eigenleistungen	0	0	0
20.	Auflösung Sopo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	49.000	49.178	0
21.	Auflösung Rückstellung	0	200.000	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	0	0	86.855
23.	GESAMTERTRÄGE	716.624	860.678	938.935
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	0

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren				
25.	Wasserfremdbezug	0	0	0
26.	Strom	50.000	50.000	29.409
27.	Verbrauchsmaterial	14.255	14.000	15.352
28.	Treib- u. Schmierstoffe	0	0	0
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	509	500	186
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	0	0	0
31.	Umlage Abwasserverband	0	0	0
32.	Wärme / Heizöl	45.819	45.000	43.585
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	3.055	3.000	510
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	102.730	150.000	219.803
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	0	0	0
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	20.364	20.000	6.862
39.	Untersuchungskosten	3.564	3.500	3.444
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	10.182	10.000	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	50.910	50.000	0
42.	Summe Materialaufwand	301.387	346.000	319.151

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Personalaufwand				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	42.738
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	12.624
45.	Summe Personalaufwand	0	0	55.362
Abschreibungen				
46.	Abschreibungen	297.000	297.451	349.199
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	125.748	123.500	6.632
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	2.036	2.000	31.999
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	2.546	2.500	6.413
53.	GEZ-Gebühren	825	810	1.068
54.	Telefon	0	0	492
55.	Porto	0	0	0
56.	Bürobedarf	0	0	0
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	0
58.	KfZ-Versicherung	0	0	0
59.	KfZ-Steuer	0	0	0
60.	Bekanntmachungen	0	0	0
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	137.343
62.	Konzessionsabgabe	0	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	9
65.	Datenverarbeitungskosten	0	0	0
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	0	0	0
67.	Sonstige Aufwendungen	33.601	33.000	135.264
68.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	164.755	161.810	319.220
69.	GESAMTAUFWENDUNGEN	763.142	805.261	1.042.932
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	25.806
71.	BETRIEBSERGEBNIS	-46.518	55.417	-129.803

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0	0	0
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	100.000	100.000	92.161
75.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-146.518	-44.583	-221.964
Außerordentliche Erträge				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
77.	Sonstige Steuern	0	0	0
78.	ERGEBNIS vor UMLAGEN	-146.518	-44.583	-221.964
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
81.	Ergebnis nach Umlage Personalrat	-146.518	-44.583	-221.964
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	-70.000	0	8.136
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	18.023
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	26.463
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	5.469
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	0
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	200	200	1.586
89.	JAHRESGEWINN-/VERLUST	-76.718	-44.783	-281.642

Betriebszweig Sportanlage

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Umsatzerlöse				
1.	Wasserverkauf	0	0	0
2.	Zählermiete	0	0	0
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	0	0	0
4.	Starkverschmutzergebühren	0	0	0
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	0	0	0
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	40.728	40.000	38.554
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	0	0	0
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	0	0	0
10.	Mieten und Pachten	0	0	0
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	350.000	350.000	225.000
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	0	0	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	0	0	0
16.	Sonstige Erlöse	2.342	2.300	14.332
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	0	0	0
18.	Summe Umsatzerlöse	393.070	392.300	277.885
19.	Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0
20.	Auflösung Sopo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	26.000	26.243	0
21.	Auflösung Rückstellung	0	0	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	26.687	26.210	26.083
23.	GESAMTERTRÄGE	445.757	444.753	303.969
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	0

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren				
25.	Wasserfremdbezug	0	0	0
26.	Strom	19.346	19.000	13.970
27.	Verbrauchsmaterial	5.091	5.000	-712
28.	Treib- u. Schmierstoffe	0	0	0
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	0	0	227
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	0	0	0
31.	Umlage Abwasserverband	0	0	0
32.	Wärme / Heizöl	13.237	13.000	21.341
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	3.055	3.000	458
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	215.757	211.900	157.157
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	0	0	0
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	27.491	27.000	15.136
39.	Untersuchungskosten	0	0	0
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	0	0	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	0	0	0
42.	Summe Materialaufwand	283.976	278.900	207.577

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Personalaufwand				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	0
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	0
45.	Summe Personalaufwand	0	0	0
Abschreibungen				
46.	Abschreibungen	74.000	72.726	72.241
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	52.132	51.200	2.780
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	0	0	0
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	1.244
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	2.036	2.000	2.076
53.	GEZ-Gebühren	0	0	0
54.	Telefon	0	0	509
55.	Porto	0	0	0
56.	Bürobedarf	0	0	0
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	0
58.	KfZ-Versicherung	0	0	0
59.	KfZ-Steuer	0	0	0
60.	Bekanntmachungen	0	0	0
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	0
62.	Konzessionsabgabe	0	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	0
65.	Datenverarbeitungskosten	0	0	0
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	0	0	0
67.	Sonstige Aufwendungen	1.018	1.000	262
68.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	55.186	54.200	6.872
69.	GESAMTAUFWENDUNGEN	413.162	405.826	286.690
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	4.619
71.	BETRIEBSERGEBNIS	32.594	38.927	12.660

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0	0	0
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	37.500	37.000	28.011

75.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-4.906	1.927	-15.352
------------	---	---------------	--------------	----------------

Außerordentliche Erträge				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
77.	Sonstige Steuern	0	0	0

78.	ERGEBNIS vor UMLAGEN	-4.906	1.927	-15.352
------------	-----------------------------	---------------	--------------	----------------

79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
81.	Ergebnis nach Umlage Personalrat	-4.906	1.927	-15.352
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	0	0	8.136
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	6.759
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	12.214
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	2.735
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	0
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	200	200	0

89.	JAHRESGEWINN/-VERLUST	-5.106	1.727	-45.195
------------	------------------------------	---------------	--------------	----------------

Betriebszweig Friedhof

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Umsatzerlöse				
1.	Wasserverkauf	0	0	0
2.	Zählermiete	0	0	0
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	0	0	0
4.	Starkverschmutzergebühren	0	0	0
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	0	0	0
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	0	0	0
7.	Müllgebühren	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	86.547	85.000	81.814
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	7.127	7.000	5.200
10.	Mieten und Pachten	0	0	0
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	150.000	150.000	125.000
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	0	0	0
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	2.036	2.000	515
16.	Sonstige Erlöse	509	500	1.374
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	0	0	0
18.	Summe Umsatzerlöse	246.220	244.500	213.902
19.	Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0
20.	Auflösung Sopo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	0	0	0
21.	Auflösung Rückstellung	0	0	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	1.018	1.000	23
23.	GESAMTERTRÄGE	247.238	245.500	213.925
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	0

	Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
--	-------------	-------------	------------

Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren				
25.	Wasserfremdbezug	0	0	0
26.	Strom	13.746	13.500	13.144
27.	Verbrauchsmaterial	204	200	626
28.	Treib- u. Schmierstoffe	0	0	0
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	0	0	0
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	0	0	0
31.	Umlage Abwasserverband	0	0	0
32.	Wärme / Heizöl	0	0	0
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	1.018	1.000	207
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	315.137	353.700	178.254
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	0	0	0
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	1.527	1.500	1.284
39.	Untersuchungskosten	0	0	0
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	0	0	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	0	0	0
42.	Summe Materialaufwand	331.632	369.900	193.515

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Personalaufwand				
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	0
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	0
45.	Summe Personalaufwand	0	0	0
Abschreibungen				
46.	Abschreibungen	18.000	18.187	19.044
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	108.247	8.100	4.773
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0
49.	Rechts- und Beratungskosten	0	0	0
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	255	250	246
53.	GEZ-Gebühren	0	0	0
54.	Telefon	0	0	260
55.	Porto	0	0	0
56.	Bürobedarf	0	0	0
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	0
58.	KfZ-Versicherung	0	0	0
59.	KfZ-Steuer	0	0	0
60.	Bekanntmachungen	0	0	0
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	0
62.	Konzessionsabgabe	0	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	0
65.	Datenverarbeitungskosten	0	0	0
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	0	0	0
67.	Sonstige Aufwendungen	2.036	2.000	325
68.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	110.538	10.350	5.603
69.	GESAMTAUFWENDUNGEN	460.171	398.437	218.162
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	3.545
71.	BETRIEBSERGEBNIS	-212.932	-152.937	-7.782

		Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	0	0	0
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	6.000	6.000	3.593
75.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-218.932	-158.937	-11.375
Außerordentliche Erträge				
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0
77.	Sonstige Steuern	0	0	0
78.	ERGEBNIS vor UMLAGEN	-218.932	-158.937	-11.375
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0
81.	Ergebnis nach Umlage Personalrat	-218.932	-158.937	-11.375
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	0	0	3.255
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	6.759
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	16.285
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	2.735
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	0
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	200	200	793
89.	JAHRESGEWINN-/VERLUST	-219.132	-159.137	-41.201

Gesamtplan für das Wirtschaftsjahr 2022

		Veränderung	Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Umsatzerlöse					
1.	Wasserverkauf	519.750	1.569.750	1.050.000	1.010.516
2.	Zählermiete	0	50.000	50.000	49.105
3.	Abwasser- u. Niederschlagswassergebühren	301.050	2.526.050	2.225.000	2.055.105
4.	Starkverschmutzergebühren	950	4.950	4.000	4.660
5.	Benutzungsgebühren Bäderbetrieb	118	6.618	6.500	1.886
6.	Benutzungsgebühren Sportanlagen	728	40.728	40.000	38.554
7.	Müllgebühren	0	0	0	0
8.	Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren	1.547	86.547	85.000	81.814
9.	Erträge aus Grabpflegeverträgen	127	7.127	7.000	5.200
10.	Mieten und Pachten	8.880	486.880	478.000	475.259
11.	Erlöse aus Arbeiten für die Stadt Raunheim	0	0	0	0
12.	Erlöse aus Arbeiten für Dritte	0	0	0	0
13.	Erlöse aus Kostenerstattung Stadt Raunheim	0	775.000	775.000	2.743.333
14.	Einnahmen aus Nebengeschäften	680	680	0	521
15.	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	50.036	52.036	2.000	2.155
16.	Sonstige Erlöse	-14.565	128.235	142.800	345.231
17.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	-250	176.000	176.250	180.393
18.	Summe Umsatzerlöse	869.052	5.910.602	5.041.550	6.993.731
19.	Aktiviert Eigenleistungen	0	0	0	6.558
20.	Auflösung Sopo für Investitionszuschüsse Anlagevermögen	-846	145.000	145.846	0
21.	Auflösung Rückstellung	-155.838	217.693	373.531	0
22.	Sonstige betriebliche Erträge	-68.895	28.315	97.210	219.258
23.	GESAMTERTRÄGE	643.473	6.301.610	5.658.137	7.219.547
24.	Erträge aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0	0	0	74.265

	Veränderung	Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
--	-------------	-------------	-------------	------------

Materialaufwand					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe u. bez. Waren					
25.	Wassere fremdbezug	65.350	594.150	528.800	506.921
26.	Strom	8.910	128.410	119.500	100.434
27.	Verbrauchsmaterial	5.039	33.739	28.700	28.261
28.	Treib- u. Schmierstoffe	-55	1.745	1.800	1.340
29.	Werkzeuge, Geräte und Ausstattung	-441	1.559	2.000	627
30.	Ersatzteile Fahrzeuge und Geräte	-970	30	1.000	57
31.	Umlage Abwasserverband	230.000	960.000	730.000	889.648
32.	Wärme / Heizöl	1.238	69.238	68.000	71.986
33.	Pflanzen, Düngemittel, Sämereien	0	0	0	0
34.	Hygiene- u. Reinigungsmittel	200	11.200	11.000	4.841

Aufwendungen für bezogene Leistungen					
35.	Unterhaltung Grundstück, Gebäude, techn. Anlagen, BGA	-130.771	909.129	1.039.900	3.115.669
36.	Unterhaltung Fahrzeuge	-1.270	930	2.200	1.074
37.	Entsorgungskosten Riedwerke	0	0	0	0
38.	Reinigungsaufwendungen	1.156	64.656	63.500	34.001
39.	Untersuchungskosten	302	18.302	18.000	10.132
40.	Personalgestellung Aufsichts- und Kassendienst	182	10.182	10.000	0
41.	Fremdleistungen Versorgung, Anschlüsse, Zähler	-6.570	137.430	144.000	116.006

42.	Summe Materialaufwand	172.300	2.940.700	2.768.400	4.880.996
------------	------------------------------	----------------	------------------	------------------	------------------

		Veränderung	Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
Personalaufwand					
43.	Löhne und Gehälter inkl. Leistungsentgelt gem. TVöD	0	0	0	795.173
44.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Unterstützung	0	0	0	225.219
45.	Summe Personalaufwand	0	0	0	1.020.393
Abschreibungen					
46.	Abschreibungen	-10.931	1.102.209	1.113.140	1.164.672
Sonstige betriebliche Aufwendungen					
47. a)	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	198.324	1.498.324	1.300.000	129.253
47. b)	Kostenumlage AöR	0	0	0	0
48.	Verbandsumlage a.d. Zweckverb. Mönchhof	0	0	0	10.208
49.	Rechts- und Beratungskosten	19.265	24.665	5.400	118.358
50.	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	1.796
51.	Verlust aus Abgang von Anlagegegenständen	0	0	0	1.244
52.	Versicherungen, Beiträge, Abgaben	576	13.426	12.850	17.023
53.	GEZ-Gebühren	15	1.035	1.020	1.557
54.	Telefon	0	0	0	14.958
55.	Porto	0	0	0	5.430
56.	Bürobedarf	0	0	0	1.824
57.	Reise- und Fortbildungskosten	0	0	0	866
58.	KfZ-Versicherung	-120	2.100	2.220	2.491
59.	KfZ-Steuer	-316	140	456	0
60.	Bekanntmachungen	-1.640	1.360	3.000	386
61.	Einzelwertberichtigungen	0	0	0	137.913
62.	Konzessionsabgabe	100.000	100.000	0	0
63.	Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0	23.756
64.	Arbeits- und Schutzkleidung	0	0	0	1.709
65.	Datenverarbeitungskosten	649	25.449	24.800	38.986
66.	Buchführungs- u. Prüfungskosten	437	24.437	24.000	23.334
67.	Sonstige Aufwendungen	-11.861	68.139	80.000	163.524
68.	Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	305.328	1.759.074	1.453.746	694.616
69.	GESAMTAUFWENDUNGEN	466.697	5.801.983	5.335.286	7.760.677

		Veränderung	Plan 2022 €	Plan 2021 €	Ist 2020 €
70.	Bezug von anderen Betriebszweigen	0	0	0	66.176
71.	BETRIEBSERGEBNIS	176.776	499.627	322.851	-533.041
72.	Erträge aus Beteiligungen	0	10	10	13
73.	Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	4.241	237.241	233.000	226.395
74.	Zinsen u.ä. Aufwendungen	8.488	540.688	532.200	518.645
75.	ERGEBNIS GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	172.529	196.190	23.661	-825.278
Außerordentliche Erträge					
76.	Steuern v. Einkommen u. v. Ertrag	0	0	0	11.431
77.	Sonstige Steuern	16	916	900	1.418
78.	ERGEBNIS vor UMLAGEN	172.513	195.274	22.761	-838.127
79.	Gemeinkostenumlagen	0	0	0	0
80.	Umlage Personalrat	0	0	0	0
81.	Ergebnis nach Umlage Personalrat	172.513	195.274	22.761	-838.127
82.	Umlage Verwaltung und Vertrieb	0	0	0	0
83.	Umlage Betriebsleitung	0	0	0	0
84.	Umlage Rechnungswesen	0	0	0	0
85.	Umlage Sekretariat und Auftragswesen	0	0	0	0
86.	Umlage Beratung und Gebühren	0	0	0	0
87.	Umlage Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0
88.	Umlage Betriebskommission	0	0	0	0
89.	JAHRESGEWINN-/VERLUST	172.513	195.274	22.761	-838.127

Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2022

Vermögensplan			
	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	EUR	EUR	EUR
Deckungsmittel (Mittelherkunft)			
1. Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0
2. Zuführungen zu Rücklagen abzgl. Entnahmen	0	0	0
3. Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzgl. Entnahmen	0	0	0
4. Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzgl. Entnahmen	0	0	0
5. Abschreibungen und Anlagenabgänge	1.130.000	1.113.140	1.102.209
6. Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0
7. Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzgl. Entnahmen aus Pos. C der Passivseite	0	0	0
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	404.000	404.000	404.000
9. Kredite			
a) von der Gemeinde	0	0	0
b) von Dritten	812.000	3.811.000	4.868.500
10. Zu-/Abnahme sonstige Aktive/Passiva	759.817	610.711	433.211
Summe Einnahmen/Deckungsmittel des Vermögensplans	3.105.817	5.938.851	6.807.920
Ausgaben (Mittelverwendung)			
	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
1. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	812.000	3.811.000	4.868.500
01 Wasserversorgung	112.000	666.000	1.339.000
02 Abwasserbeseitigung	620.000	3.045.000	3.443.000
03 Verwaltung	10.000	0	0
04 Bäderbetrieb	10.000	70.000	0
05 Sportanlagen	55.000	30.000	86.500
06 Abfallbeseitigung	0	0	0
07 Bestattungswesen	5.000	0	0
2. Finanzanlagen	0	0	0
3. Tilgung von Krediten	1.070.000	1.150.000	1.200.000
4. Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0
5. Zu-/Abnahme sonstige Aktive/Passiva	1.223.817	977.851	739.420
Summe Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen insgesamt	3.105.817	5.938.851	6.807.920

Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2022

**Stellenübersicht Stadtwerke
Raunheim Jahr: 2022**

Anzahl Vollzeit-Equivalent Stellen													2022		
Betriebszweig													Anzahl Planstellen	Anzahl besetzt am 01.10.	
	14	12	10	9	7	6	5	4	3	2a	2	TO-TAL			
01 Wasserversorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
02 Abwasserbeseitigung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
03 Verwaltung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
04 Bäderbetriebe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05 Sportanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06 Abfallentsorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07 Friedhof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL Planstellen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Finanzplan für die Wirtschaftsjahre 2020-2024

Finanzplan						
	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Deckungsmittel (Mittelherkunft)						
1. Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0	0	0	0
2. Zuführungen zu Rücklagen abzgl. Einnahmen	0	0	0	0	0	0
3. Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzgl. Einnahmen	0	0	0	0	0	0
4. Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzgl. Einnahmen	0	0	0	0	0	0
5. Abschreibungen und Anlagenabgänge	1.130.000	1.113.140	1.102.209	1.190.000	1.190.000	1.190.000
6. Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0	0	0
7. Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzgl. Einnahmen aus Pos. C der Passivseite	0	0	0	0	0	0
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	404.000	404.000	404.000	404.000	404.000	404.000
9. Kredite						
a) von der Gemeinde	0	0	0	0	0	0
b) von Dritten	812.000	3.811.000	4.868.500	2.109.000	1.779.000	2.197.000
10. Zu-/Abnahme sonstige Aktive/Passiva	759.817	610.711	433.211	82.370	82.370	82.370
Summe Einnahmen/Deckungsmittel des Vermögensplans	3.105.817	5.938.851	6.807.920	3.785.370	3.455.370	3.873.370
Ausgaben (Mittelverwendung)						
1. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	812.000	3.811.000	4.868.500	2.109.000	1.779.000	2.197.000
01 Wasserversorgung	112.000	666.000	1.339.000	1.334.000	1.054.000	2.054.000
02 Abwasserbeseitigung	620.000	3.045.000	3.443.000	775.000	725.000	143.000
03 Verwaltung	10.000	0	0	0	0	0
04 Bäderbetrieb	10.000	0	0	0	0	0
05 Sportanlagen	55.000	30.000	86.500	0	0	0
06 Abfallbeseitigung	0	0	0	0	0	0
07 Bestattungswesen	5.000	0	0	0	0	0
2. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
3. Tilgung von Krediten	1.070.000	1.150.000	1.200.000	1.190.000	1.190.000	1.190.000
4. Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0	0
5. Zu-/Abnahme sonstige Aktive/Passiva	1.223.817	977.851	739.420	486.370	486.370	486.370
Summe Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen insgesamt	3.105.817	5.938.851	6.807.920	3.785.370	3.455.370	3.873.370

Maßnahmenverzeichnis

Betriebszweig	Beginn	Ansatz 2022	Maßnahme	Erläuterung
Abwasserbeseitigung	2022	38.000,00 €	Grundhafte Sanierung abwassertechnischer Bauwerke und/oder abwassertechnischer Betriebsmittel (Pumpen, Steuerungen, etc.)	Sanierungserfordernis gem. Untersuchungsfeststellung DIN 1076 bzw. gem. Inspektionsbericht KSB – Planungs- und Baukosten
Abwasserbeseitigung	2022	100.000,00 €	Umverlegung Kanalhausanschluss Neubau Grundschule	Erforderlich werdende Kanalumbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Grundschulneubau - Planungs- und Baukosten
Abwasserbeseitigung	2022	2.800.000,00 €	Umsetzung baulicher Handlungsempfehlungen aus GEP 2013 (Hermann-Löns-Straße, Gebrüder-Grimm-Straße, Eichendorffstraße, Lessingstraße, Wilhelm-Raabe-Straße)	Hydraulische Kanalsanierung „Südlich der Bahn“ – Planungs- und Baukosten
Abwasserbeseitigung	2022	500.000,00 €	Grabenlose Kanalsanierung – Abschnitt bis 2024 - gemäß Prüfungsfeststellung EKVO	
Abwasserbeseitigung	2022	5.000,00 €	Werkzeuge und Geräte	
Wasserversorgung	2022	500.000,00 €	Sanierung Hauptwasserleitung Ringstraße (Teilabschnitte)	
Wasserversorgung	2022	420.000,00 €	Erneuerung / Neubau Ringschluss Wasserleitung im Zuge Neubau Grundschule	
Wasserversorgung	2022	20.000,00 €	Regelaustausch von Hydranten	
Wasserversorgung	2022	8.000,00 €	Erneuerung der Beschilderung von Schiebern und Hydranten	
Wasserversorgung	2022	6.000,00 €	Austausch von Großzählern	
Wasserversorgung	2022	15.000,00 €	Herstellung von Neuanschlüssen	In diesem Jahr sind 8 Neuanschlüsse im Ortsgebiet einzubauen.
Wasserversorgung	2022	350.000,00 €	Voruntersuchungen / Planungen zur Trinkwassereigenversorgung	Planung Gewinnungsanlage Wasser (Geologie, Probebohrung)
Wasserversorgung	2022	15.000,00 €	Leckortungsgerät	
Wasserversorgung	2022	5.000,00 €	Werkzeuge und Geräte	
Sportanlagen	2022	80.000,00 €	Flutlichtanlage LED	
Sportanlagen	2022	6.500,00 €	Austausch Sportbänke	
		4.868.500,00 €		

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf den Haushalt der Gemeinde auswirken (§19 Nr. 2 EigBGes)					
	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Planung 2024 EUR	Planung 2025 EUR
EINNAHMEN					
1 Zuweisungen zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0
2. Zuweisungen zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
3. Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	775.000	575.000	575.000	575.000	575.000
4. Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0
Summe Einnahmen	775.000	575.000	575.000	575.000	575.000
Ausgaben					
1. Gewinnabführungen	0	0	0	0	0
2. Konzessionsabgabe	0	0	0	0	0
3. Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen an die Gemeinde	1.370.000	1.453.324	1.453.324	1.453.324	1.453.324
4. Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0
5. Tilgung von Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0
Summe Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen insgesamt	1.370.000	1.453.324	1.453.324	1.453.324	1.453.324

Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 01.02.2021

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.b
Antragsteller	SPD-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	01.02.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2021	beschließend
Ausländerbeirat	02.11.2021	zur Kenntnis
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	08.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2021	beschließend

Betreff:
SPD-Antrag;
Information der Bürger*innen bezüglich der DKMS
und der Möglichkeit zur Organspende und Blutspendeterminen

Anlage(n):

- (1) 2021-955 Information DKMS und Möglichkeit zur Organspende und Blutspendetermine



SPD-Fraktion Raunheim • D. Herberich – Am Stadtzentrum 5c • 65479 Raunheim

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Angelo Pellilli

Fraktionsvorsitzender:
Michael Gluch

Stellvertreter:
Steffen Gabriel
David Rendel

Kontakt:
dorothee.herberich@gmx.de
06142-44118

Datum:
28.01.2021

Online:

www.raunheimer-spd.de

www.facebook.de/SPDRaunheim

[www.instagram.com/Raunheimer SPD](https://www.instagram.com/Raunheimer_SPD)

Antrag

Information der Bürger*innen bezüglich der DKMS und der Möglichkeit zur Organspende und Blutspendeterminen

Der Magistrat wird aufgefordert, bestehende Möglichkeiten aufzuzeigen, diese zu intensivieren bzw. weitere zu schaffen, um über die DKMS, den freiwilligen Organspendeausweis und Blutspendetermine zu informieren.

Begründung:

Nach Schätzungen des Marburger Bund sterben in Deutschland täglich drei Personen, die auf eine Organtransplantation angewiesen sind und diese aufgrund des Mangels an verfügbaren Spenderorganen nicht rechtzeitig erhalten haben. Umfragen der Ärzteorganisation zeigten die große Diskrepanz zwischen der grundsätzlichen Bereitschaft der Bürger*innen zur Organspende und der vergleichsweise geringen Anzahl an Organspendeausweisen. Bezogen auf die tatsächliche Anzahl der Organspenden in Relation zur Bevölkerungsanzahl liegt Deutschland europaweit am Ende. Der Marburger Bund sieht eine Ursache darin begründet, dass Informationen zur Organspende nur unzureichend der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden.

Gleiches gilt für den immer noch geringen Bekanntheitsgrad der DKMS (Deutsche Knochenmarkspenderdatei). So sind Blutkrebserkrankungen oftmals nur durch eine Stammzellspende eines einzigen geeigneten Spenders zu besiegen. Diesen zu finden – und damit die Überlebenschancen des Empfängers deutlich zu erhöhen (wie jüngst im Falle eines Raunheimer Bürgers) – steigt mit der Anzahl an Personen, die in der DKMS eingetragen sind.

Da sich pandemiebedingt die Anzahl der Blutspenden nochmals deutlich verringert hat, ruft u.a. das Hessische Sozialministerium aktuell nachdringlich dazu auf, wieder verstärkt Blut zu spenden, da die Reserven nahezu vollständig aufgebraucht, aber vielfach lebensrettend seien.

UNSERE STADT. UNSER WEG.

Die genannten Beispiele zeigen die Dringlichkeit der ihnen zugrundeliegenden Thematiken. In allen Fällen wäre eine verbesserte Informationslage der Raunheimer*innen zumindest eine Chance, die Beteiligung zu erhöhen.

Daher sollte die Stadt verstärkt ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nachkommen, um diesbezüglich bestehende Informationsmöglichkeiten stärker aufzuwerten und/oder weitere Möglichkeiten zu schaffen, gerne auch in Verbindung mit der Raunheimer Gesellschaft.

Für die SPD-Fraktion:

Michael Gluch
Fraktionsvorsitzender

UNSERE STADT. UNSER WEG.

**Fachbereich IV
Soziales und Kultur**

Postanschrift
Postfach 11 52
65479 Raunheim

Ansprechpartnerin
Frau Mohr
Tel.: 06142 – 402 278
Fax: 06142 – 402 228
Mail: k.mohr@raunheim.de

Datum: 16.09.2021

Beantwortung von Anfragen/Abarbeitung von Anträgen der Fraktionen;

hier: Antrag der SPD Fraktion Raunheim

Information der Bürger*innen bezüglich der DKMS und der Möglichkeit zur Organspende und Blutspendeterminen

Antrag:

Der Magistrat wird aufgefordert, bestehende Möglichkeiten aufzuzeigen, diese zu intensivieren bzw. weitere zu schaffen, um über die DKMS, den freiwilligen Organspendeausweis und Blutspendetermine zu informieren.

Beantwortung durch die Verwaltung:

Die Bereitschaft in der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland zur Organspende bzw. zur Registrierung in der Deutschen Knochenmarksspenderdatei (DKMS) wird Umfragen zufolge grundsätzlich als hoch eingeschätzt. Der Anteil an Bürgerinnen und Bürgern, die dann den Schritt aber auch tatsächlich vollziehen und einen Organspendeausweis erstellen, bzw. sich in der Knochenmarksspenderdatei eintragen, ist vergleichsweise gering und steht in keinem plausiblen Verhältnis zum erklärten Willen.

Die Ursache liegt nach Einschätzung der Experten darin, dass der Bevölkerung die Informationen zum Erstellen eines Organspendeausweises bzw. zur Registrierung in der DKMS unzureichend zur Verfügung gestellt werden.

Um innerhalb Raunheims dafür Sorge zu tragen, dass ein niedrigschwelliger Zugang zu allen Informationen standardisiert für alle Raunheimerinnen und Raunheimer ermöglicht wird, werden nachfolgende Maßnahmen empfohlen.

Besuchszeiten
Mo – Mi 08.00 – 11.30 Uhr
Mi 13.30 – 17.30 Uhr
Do 13.00 – 16.00 Uhr

1. Standardisierte Informationen für Neubürger in der Stadt

Bei Anmeldungen im Bürgerbüro (Einwohnermeldeamt) nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) erhalten die Bürger*innen stets die Willkommensbroschüre der Stadt Raunheim. Diese Broschüre versorgt den Neubürger mit allen Informationen, die er zum Start und zur Orientierung in der neuen Umgebung benötigt.

Künftig sollen hier auf einer einseitigen Einlage in die Broschüre alle Informationen zur Ausstellung eines Organspendeausweises bzw. zur Registrierung in der DKMS gegeben werden, der Antrag auf den Spenderausweis kann hier gleichfalls integriert werden. Es gilt zu beachten, dass hier auf den Bürger kein Druck ausgeübt wird, die Formulierung soll daher sachlich informierend zugleich aber auch für das Ansinnen gewinnend gewählt sein.

Bereits über die Stadtleitbildbroschüre, die Ende 2020 an alle Raunheimer Haushalte verteilt wurde, erfolgten die Information und der Appell, sich in der Deutschen Knochenmarkspenderdatei registrieren zu lassen.

Auch bei künftigem Informationsmaterial, das in der Stadt verteilt wird, sollen diese Hinweise standardisiert eingepflegt werden.

2. Platzierung auf der Stadt Homepage

In der Rubrik *Leben in Raunheim* und hier unter dem Unterpunkt *Gesundheit und Soziales* soll ein eigener Bereich aufgebaut werden zum Thema Blut-, Organ- und Stammzellenspende. Hier könnten alle Informationen aufgeführt werden mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Ansprechpartnern.

3. Gelebte Kultur in der Stadt Raunheim

Insbesondere das Engagement in der Stadt beispielsweise durch den DRK-OV, der regelmäßig Blutspende Aktionen durchführt, kann als vorbildlich eingeschätzt werden. Auch der Marokkanische Freundschaftskreis Raunheim und Umgebung e.V. hat sich hier angeschlossen und selbstständig in den Moscheeräumlichkeiten Blutspende Aktionen initiiert.

Die Verwaltung wird künftig, durch Aktionen, Information und Vernetzung, noch stärker darauf hinwirken, dass die Spenderbereitschaft in der Stadt zur durch Alle gelebten Kultur wird. Vereine und Initiativen, die sich mit gezielten Aktionen beteiligen, sollten ihre zusätzlichen Kosten, nach entsprechender Prüfung durch die Stadtverwaltung, über die Vereinsförderrichtlinien der Stadt erstattet bekommen bzw. Unterstützung erhalten.

Thomas Jühe
Bürgermeister

Kerstin Mohr
Fachbereichsleitung